



---

**Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Prüfung der Notwendigkeit eines integrierten Zielabweichungsverfahrens**

---

Im Rahmen der Planung von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Korweiler (Verbandsgemeinde Kastellaun, Rhein-Hunsrück-Kreis)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS DER PLANUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. PLANGEBIET .....</b>	<b>2</b>
2.1. RÄUMLICHE LAGE DES PLANGEBIETES INKL. GELTUNGSBEREICH .....	2
2.2. PLANUNGSKONZEPTION.....	3
2.3. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE .....	6
<b>3. ÜBERSICHT UND AUSSAGEN ZU GEPRÜFTEN STANDORTALTERNATIVEN .....</b>	<b>7</b>
<b>4. RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>21</b>
4.1. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN.....	21
4.1.1. <i>Bestandsnutzung / vorhandene Strukturen</i> .....	21
4.1.2. <i>Landschaftsraum</i> .....	22
4.1.3. <i>Schutzgebiete und -objekte</i> .....	22
4.2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION .....	26
4.2.1. <i>Gesetzliche Rahmenbedingungen als Grundlage der Vergütungsfähigkeit</i> .....	26
4.2.2. <i>Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)</i> .....	27
4.2.3. <i>Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald</i> .....	28
4.2.4. <i>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</i> .....	30
4.2.5. <i>Bebauungsplan</i> .....	31
<b>5. SCHUTZGÜTER IM BEREICH DER GEPLANTEN PVFA .....</b>	<b>32</b>
5.1. SCHUTZGUT BODEN .....	32
5.2. SCHUTZGUT WASSER.....	33
5.3. SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT.....	34
5.4. SCHUTZGUT FLORA, FAUNA UND BIOLOGISCHE VIELFALT .....	34
5.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	35
5.6. SCHUTZGUT MENSCH .....	35
5.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	36
<b>6. ERFORDERNIS DER ZIELABWEICHUNG UND FESTSTELLUNG DER ABWEICHUNGSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>37</b>
<b>7. BEGRÜNDUNG DER ZIELABWEICHUNG.....</b>	<b>37</b>
7.1. VERÄNDERTE TATSACHEN ODER ERKENNTNISSE.....	37
7.2. VERTRETBARKEIT UNTER RAUMORDNERISCHEN GESICHTSPUNKTEN .....	38
7.3. BEACHTUNG DER PÄCHTERSITUATION .....	42
7.4. KOMMUNALE PLANUNGSABSICHT .....	43
<b>8. FAZIT / ANTRAG AUF ZIELABWEICHUNG .....</b>	<b>44</b>
<b>9. LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>46</b>

## **1. Anlass der Planung**

Die Firma ABO Wind aus Wiesbaden ist ein erfahrener Projektierer im Bereich der erneuerbaren Energien. Zu den Kerngeschäften gehören die Windkraft- und Photovoltaik-Projektierung. In der Ortsgemeinde Korweiler planen wir seit Mitte 2019 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im weiteren Verlauf PVFA) auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet. Die Grundlage bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf Stand des 01.01.2021.

Nachdem das Land Rheinland-Pfalz Ende 2018 eine Freiflächenverordnung verabschiedet hat, welche es ermöglicht, PVFA auf landwirtschaftlich benachteiligten Grünlandstandorten mit bis zu 50 Megawatt (MW) pro Jahr zusätzlich über das EEG zu fördern, hat die Ortsgemeinde Korweiler eine Möglichkeit gesehen, auch an der Energiewende im Rhein-Hunsrück-Kreis teilzunehmen und einen wichtigen Beitrag gegen den voranschreitenden Klimawandel zu leisten. Die Gemarkung Korweiler gilt als landwirtschaftlich benachteiligt gemäß der genannten Verordnung. Da die Gemeinde selbst große, zusammenhängende Landwirtschaftsflächen besitzt, auf denen eine PVFA nun potenziell möglich wäre und dadurch die Erlöse der gesamten Gemeinde zugutekommen würden, wurde sich dafür ausgesprochen, auf die ABO Wind AG als Projektierer von u.a. PVFA zuzugehen und zu bitten, die Betreuung und Umsetzung einer PVFA in Korweiler zu übernehmen.

Um die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer PVFA zu schaffen, besteht das Erfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ aufweist, sodass eine PVFA zur Herstellung erneuerbarer Energien zulässig ist. Dieser entwickelt sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kastellaun, als auch aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. In diesen beiden genannten Plänen dürfen keine Ziele der Raumordnung einem Photovoltaik-Vorhaben entgegenstehen.

Das in Rede stehende Gebiet ist allerdings zum Teil im aktuell rechtskräftigen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahre 2017 als „Vorrang für Landwirtschaft“ (Ziel 83) und „Vorbehalt für Landwirtschaft“ (Grundsatz 86) ausgewiesen.

Der Bebauungsplan kann somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht aufgestellt werden.

Aufgrund der Größe der geplanten PVFA von ca. 9,3 ha ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LPIG) durchzuführen. Des Weiteren muss ergänzend auch ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt werden. Das ZAV kann nach § 17 Abs. 9 LPIG mit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verbunden und in diese integriert werden.

Aus den genannten Gründen stellt die Firma ABO Wind hiermit einen Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung mit Prüfung eines integrierten Zielabweichungsverfahrens.

## 2. Plangebiet

### 2.1. Räumliche Lage des Plangebietes inkl. Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Korweiler liegt im nördlichen Hunsrück im Rhein-Hunsrück-Kreis und gehört der Verbandsgemeinde (VG) Kastellaun an. Die Gemarkung Korweiler hat eine Fläche von ca. 2,43 km<sup>2</sup>. Der geplante Standort für die PVFA liegt im Westen der Ortsgemeinde Korweiler auf gleichnamiger Gemarkung (siehe *Abbildung 1*). Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

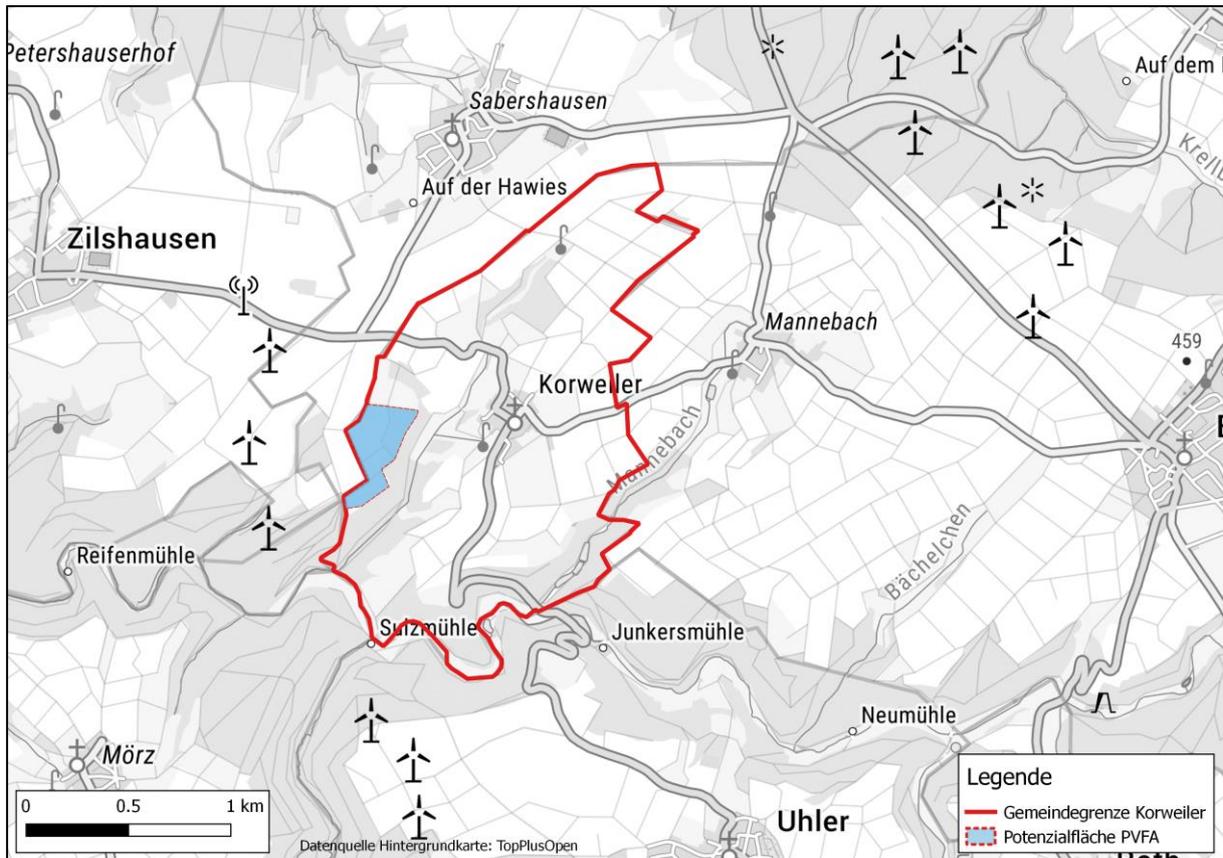
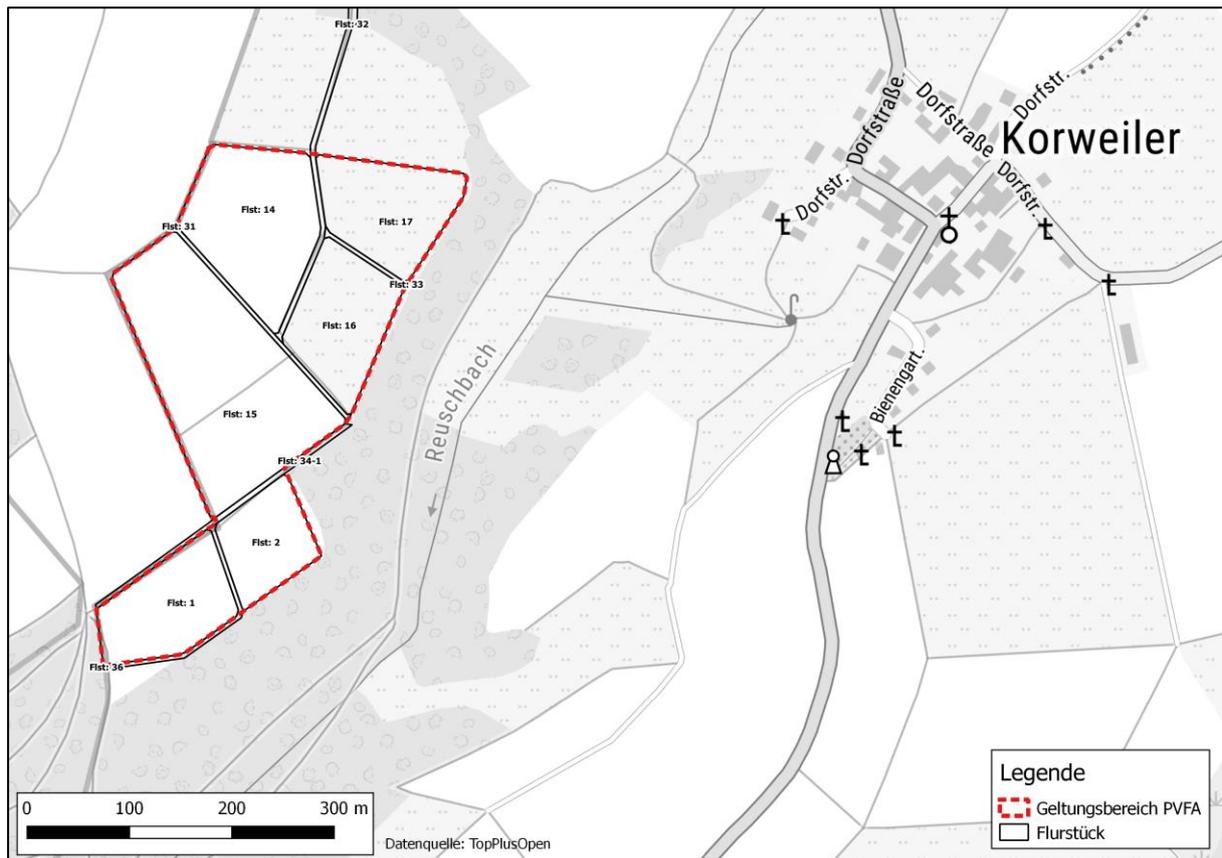


Abbildung 1 - Räumliche Lage des Plangebietes (EIGENE DARSTELLUNG)

Der Geltungsbereich der Planung umfasst insgesamt eine Größe von ca. 9,3 Hektar (ha) (siehe *Abbildung 2*) und beinhaltet nachfolgend aufgelistete Flurstücke (inkl. Wegeparzellen):

**Tabelle 1 - Betroffene Flurstücke des PV-Geltungsbereichs (EIGENE TABELLE)**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Korweiler	1	14, 15, 16, 17, 31, 33
Korweiler	9	1, 2, 34-1, 36



**Abbildung 2 - Geltungsbereich der geplanten PVFA (eigene Darstellung)**

## 2.2. Planungskonzeption

Die geplante Leistung der PVFA ist derzeit mit ca. 7 Megawatt (MW) geplant. Der gesamte Strom, der durch die PVFA produziert wird, soll in das nahegelegene Umspannwerk in Beltheim - und somit komplett in das öffentliche Netz - eingespeist werden. Eine entsprechende Zusage und Reservierung der Leistung des Netzbetreibers Westnetz GmbH liegt uns vor. Die vorgesehene und einzuzäunende Fläche beträgt die genannten ca. 9,3 ha. Hinzu kommen ggf. erforderliche Flächen für arten- oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Die Laufzeit der geplanten PVFA wird auf 30 Jahre ausgelegt sein, für die die Fläche vertraglich gesichert werden wird. 20 Jahre davon werden über das EEG gefördert, die restlichen 10 Jahre wird die

PVFA vrs. ohne Förderung betrieben werden. Nach der Nutzungsdauer kann die Anlage zurückgebaut und die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

Im Folgenden werden die nach derzeitigem Stand geplanten Komponenten der PVFA beschrieben.

#### Module:

Bei den Modulen handelt es sich aktuell um bifaziale Silizium-Module der Firma Suntech mit einer Einzelabmessung von ca. 1,13 m x 2,28 m. Die Modulleistung beträgt vrs. 540 Watt peak (Wp). Sollte der genannte Modultyp zum Zeitpunkt der Errichtung der PVFA nicht verfügbar sein, wird ein vergleichbarer Modultyp mit ähnlichen Maßen und einer ähnlichen Modulleistung verbaut.

Für die PVFA werden insgesamt ca. 13.000 Module verbaut.

#### Unterkonstruktion:

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion als Freiland-Montagesystem und nach Süden hin ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt ca. 25° gegenüber der Horizontalen.

Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt mindestens 0,60 m über der Geländeoberkante. Die Moduloberkante wird eine maximale Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Der Reihenabstand der Modultischreihen untereinander ergibt sich aus den Belangen der zu vermeidenden gegenseitigen Verschattung und liegt vrs. zwischen 8,50 m und 9,50 m.

Die Pfosten der Unterkonstruktion werden je nach statischer Bedingung bis zu 2 m tief in den Untergrund gerammt. Die Standsicherheit der Gründung wird durch Zugversuche abgesichert. Alle Bauteile sind korrosionsgeschützt (Aluminium, feuerverzinkter Stahl oder Edelstahl).

#### Generatoranschlusskasten, Zentralwechselrichter inkl. Transformator:

Einzelne in Reihe geschaltete Module bilden Stränge (strings), welche in Generatoranschlusskästen (GAK) zusammengefasst werden. Die Kabelverlegung zwischen den Modulen und den GAK erfolgt überwiegend oberirdisch innerhalb der Modulgestellreihen. Die GAKs haben vrs. eine Abmessung von H/B/T: 847 / 636 / 300 mm und werden unterhalb der Modulfläche befestigt. Von den GAKs werden die Gleichstrom-Sammelleitungen (DC-seitig) als Erdkabel bis zum Zentralwechselrichter verlegt. In ihm wird der Gleichstrom der Photovoltaik-Module in Wechselstrom gewandelt und anschließend über den integrierten Transformatoren von Niedrig- auf Mittelspannung (20 kV) geregelt.

Eine Station mit Zentralwechselrichter und Transformator könnte eine vrs. Abmessung von H/B/T: 4 / 9 / 2 m haben. Dies wird sich aber erst in einem späteren Planungsprozess ermitteln.

#### Einfriedung:

Die PVFA wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt. Bei der Zaunanlage handelt es sich um einen Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von ca. 50 mm x 50 mm. Die Pfosten weisen einen Durchmesser von 60 mm auf. Der Pfostenabstand beträgt ca. 3,0 m. Zusätzlich ist geplant als Übersteigschutz eine Reihe Stacheldraht mit einem Abstand von ca. 20 cm oberhalb des

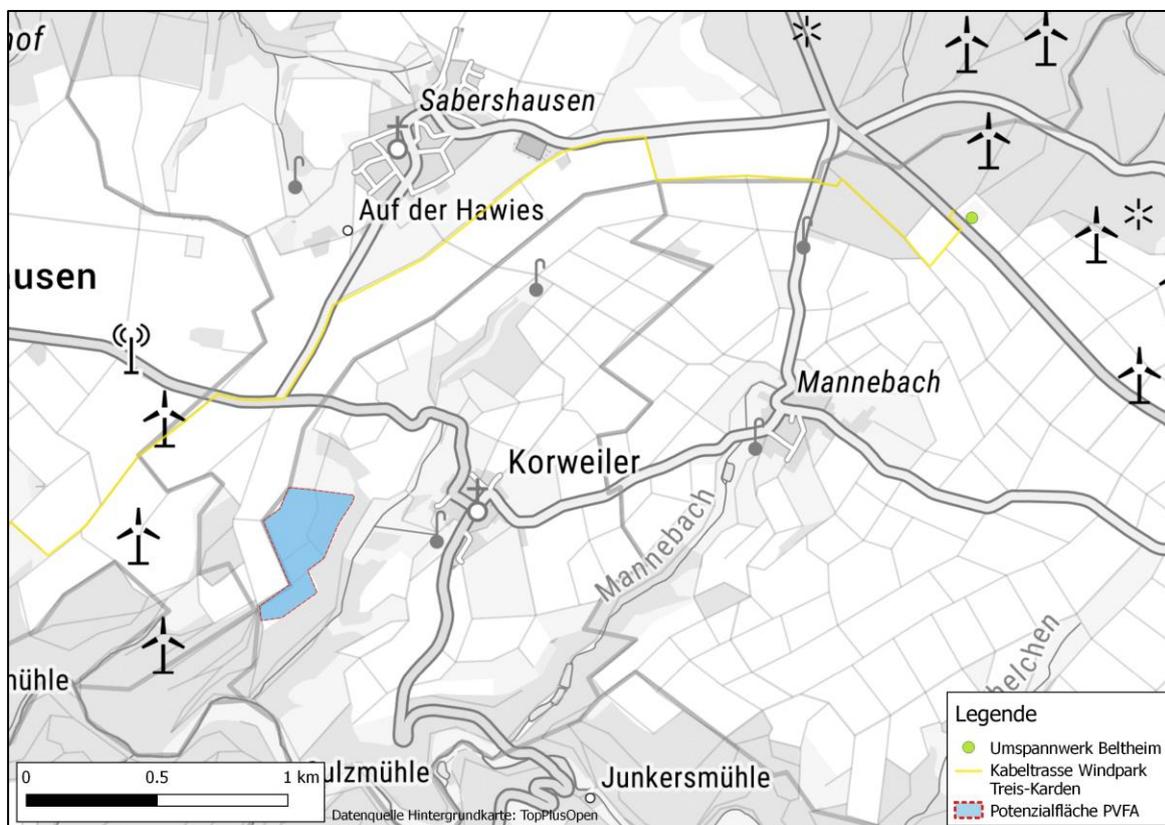
Maschendrahtzauns zu montieren. Die Gesamthöhe des Zaunes bis zur Oberkante des Übersteigschutzes beträgt somit ca. 2,20 m über der Geländeoberkante.

Damit Kleintiere die PVFA problemlos passieren können bzw. innerhalb der Zaunanlage auch Schutz finden, wird ein Durchlass zwischen Boden und unterer Zaunkante von ca. 0,20 m eingeplant.

Externe Kabeltrasse:

Von der Zentralwechselrichterstation mit integriertem Transformator im Bereich der PVFA wird ein Mittelspannungskabel bis zum genannten Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk in Beltheim, hauptsächlich in gemeindeeigenen Wegen, verlegt. Die Verlegung erfolgt per Pflug, in Offenbauweise bzw. per Spülbohrung.

Nach derzeitigem Stand könnte sich hinsichtlich der zu verlegenden Kabeltrasse eine Synergie mit einem bereits genehmigten Windpark in Treis-Karden ermöglichen, welcher auch von uns projektiert und gebaut wird. Dieser hat vom Netzbetreiber ebenfalls den Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk in Beltheim zugewiesen bekommen. Die geplante und genehmigte Kabeltrasse verläuft in unmittelbarer Nähe der geplanten PVFA vorbei (siehe *Abbildung 3*). Somit könnten die Bauarbeiten zur Verlegung der Kabeltrasse eventuell gebündelt werden, sodass der Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Minimum reduziert werden könnte.



**Abbildung 3 - Übersicht Kabeltrasse des Windparks Treis-Karden im Bereich der PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)**

### **2.3. Eigentumsverhältnisse**

Die Flurstücke der gesamten Potenzialfläche (siehe *Tabelle 1*) befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Korweiler (Nachweise darüber sind der *Anlage 1* zu entnehmen). Diese hat die Flächen derzeit an zwei Landwirte verpachtet. Eine Einigung über das weitere Vorgehen bei einer möglichen Nutzung für eine PVFA wurde bereits zwischen der Ortsgemeinde und den beiden betroffenen Pächtern erzielt (siehe dazu auch *Anlage 2 und 3*).

### 3. Übersicht und Aussagen zu geprüften Standortalternativen

Die nach dem EEG 2021 förderfähige Flächenkulisse für PVFA beschränkt sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun ausschließlich auf die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete (§37 und §37c). Autobahnen und Bahntrassen sind auf Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden. Darüber hinaus stehen auch keine Deponien oder ungenutzte militärische oder gewerbliche Konversionsflächen zur Verfügung (INSTITUT FÜR ANGEWANDTES STOFFSTROMMANAGEMENT, 2011: 54).

Die Verbandsgemeinde besteht aus der Stadt Kastellaun und 18 eigenständigen Ortsgemeinden und erstreckt sich über ein Gebiet von ca. 180 km<sup>2</sup>. Alle Gemarkungen innerhalb der Verbandsgemeinde gelten als landwirtschaftlich benachteiligt im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997, auf welche das EEG verweist. Mit der Freiflächenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, welche Ende 2018 erlassen wurde, ist somit eine Photovoltaik-Planung theoretisch auf dem gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde möglich.

Um zuverlässige Aussagen über geeignete Standorte für PVFA treffen zu können, müssen zahlreiche Parameter innerhalb einer Flächenanalyse berücksichtigt und abgewogen werden. Dies wurde für die Verbandsgemeinde Kastellaun anhand der Kriterien in *Tabelle 2* in zwei Schritten durchgeführt.

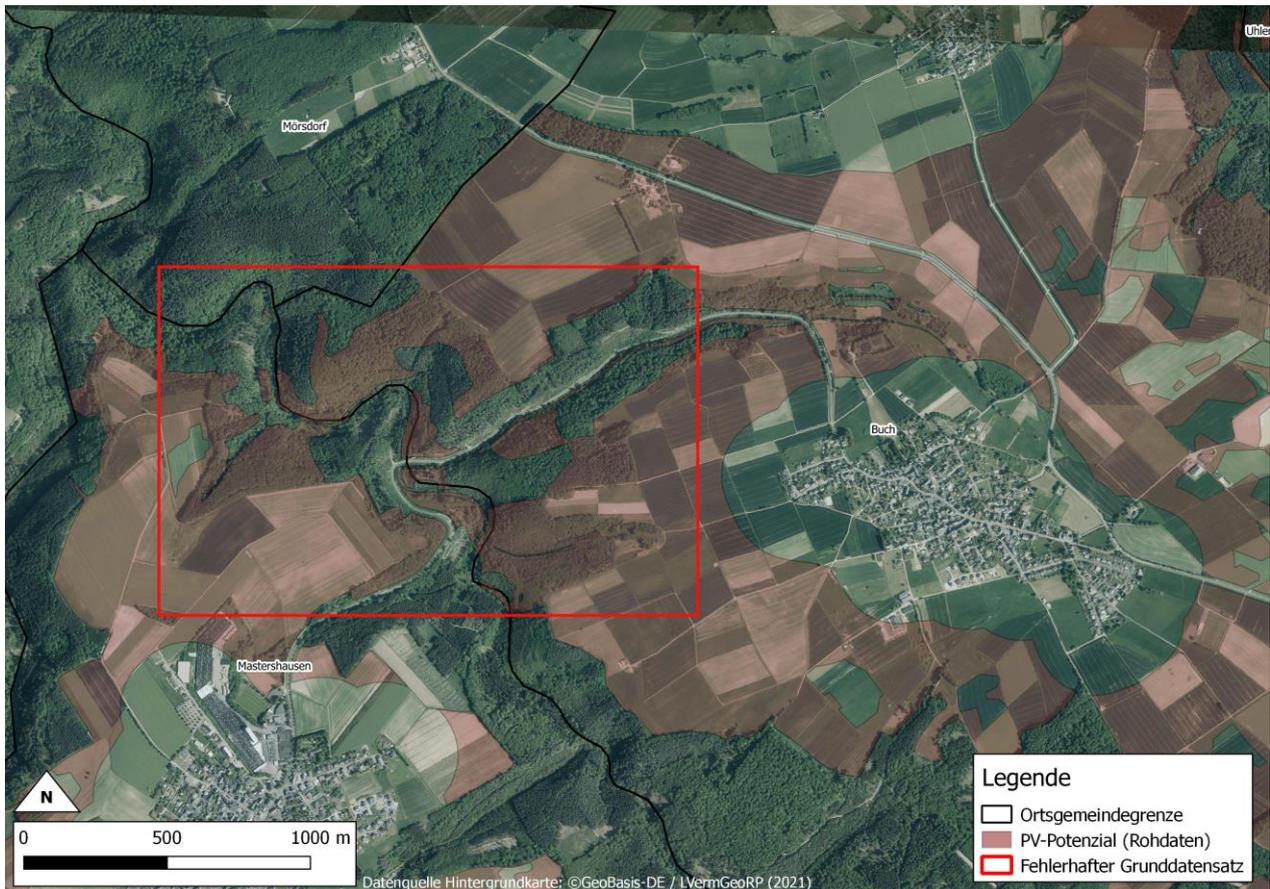
**Tabelle 2 - Bei Flächenanalyse berücksichtigte Kriterien (EIGENE TABELLE)**

<b>Block 1 - harte Ausschlusskriterien</b>
Waldgebiete
Siedlungsgebiete inkl. einem 200m-Entwicklungspuffer
Klassifizierte Straßen inkl. einer 15m-Bauverbotszone
Vorranggebiete für Landwirtschaft
Landschaftsschutzgebiete
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
Vogelschutzgebiete
Eingetragene Biotope
Gemarkungen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl > 40
<b>Block 2 - detaillierte Standortanalyse</b>
Hangexposition
Hangneigung
wirtschaftliche Mindestgröße von 5 ha (ca. 5 MW)
sinnvoller Flächenzuschnitt
wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt
Flurstücks- und Eigentümerstruktur
Einverständnis der Ortsgemeinde
Einverständnis des Flächeneigentümers

In „Block 1“ werden harte Ausschlusskriterien aufgeführt, welche grundsätzlich einer PV-Planung (aber z.B. auch anderen Planungen) entgegenstehen. Dazu zählen Wald- oder Siedlungsgebiete, Schutzgebiete, Infrastrukturen (Bundes-, Kreis- und/ oder Landstraßen) und Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus wurden ebenfalls Gemarkungen ausgeschlossen, welche eine durchschnittliche Ackerzahl von über 40 aufweisen, da diese Flächen vorrangig für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und dieses Kriterium in der Vergangenheit vermehrt zur Ablehnung von PVFA auf solchen Standorten geführt hat.

Das Ergebnis der Analyse mit den Restriktionen aus „Block 1“ ist auf *Abbildung 4* dargestellt. Die noch verbliebene Flächenkulisse hat sich auf ca. 28 km<sup>2</sup> (280.000 ha) verkleinert. Das bedeutet, es sind theoretisch ca. 15,5% des Verbandsgemeindegebietes nach dem EEG 2021 vergütungsfähig. Hierbei handelt es sich allerdings um einen „Rohdatensatz“. Es kann immer sein, dass die verfügbaren Datensätze in einzelnen Fällen fehlerhaft und ungenau sind. Als Beispiel dazu dient *Abbildung 5*. Hier ist das Ergebnis der Analyse auf Satellitenbild zu sehen. Dabei ist zu erkennen, dass ein Teil der Waldflächen nicht herausgerechnet wurde. Ähnliche Fälle sind z.B. ebenfalls bei kleineren Siedlungen, einzelnen Gebäuden im Außenbereich oder vereinzelt Verkehrswegen zu beobachten. Dies führt dazu, dass in jedem Fall bereits eine eingehendere Prüfung des Potenzials nach der Analyse von „Block 1“ erfolgen muss und daher noch keine grundsätzliche Aussage zum PV-Potenzial getroffen werden kann.





**Abbildung 5 - Ausschnitt des fehlerhaften PV-Potenzials nach Analyse des "Block 1" aus Tabelle 2 am Beispiel von Waldgebieten (EIGENE DARSTELLUNG)**

Hinzu kommt, dass die Kriterien aus „Block 1“ ohnehin nicht ausreichen, um fundierte und substantiierte Aussagen über die Eignung einzelner Standorte für PVFA treffen zu können. Dafür müssen weitere Parameter angelegt und untersucht werden, welche oft nicht großflächig analysiert werden können (bspw. durch fehlende Datensätze), sondern vielmehr standortspezifisch für jede Fläche einzeln untersucht werden müssen. Diese Parameter sind in *Tabelle 2* unter „Block 2“ aufgelistet. Dazu zählen zuallererst die Hangexposition und die Hangneigung (uns liegt keine Datengrundlage dazu vor, mit der eine eigenständige Berechnung erfolgen kann). Exponierte Nordhänge führen zu einem Ausschluss des PV-Potenzials; am besten eignen sich Südhänge. Darüber hinaus dürfen Hanglagen nicht zu steil sein, da ab ca. 10% (ca. 6°) Neigung der Bau der Anlagen nicht mehr – oder nur zu erschwert und damit unwirtschaftlich – erfolgen kann.

Zusätzlich sollte eine Flächenmindestgröße von ca. 5 ha vorhanden sein, damit die Anlage auch wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Der Flächenzuschnitt muss ebenfalls berücksichtigt werden, damit eine sinnvolle Belegung mit PV-Modulen erfolgen kann.

Ein nächster wichtiger Punkt, der bei einer PV-Planung essenziell zu berücksichtigen ist, ist ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt, an dem der produzierte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden kann. Es ergibt keinen Sinn, eine Anlage an einen Ort zu bauen, von wo aus man den Strom nicht abführen kann bzw. dies nur in sehr weiter Entfernung tun kann. Je nach Anlagengröße, sollte die real verlegte Kabeltrasse (damit ist nicht die Luftlinie gemeint) nicht länger als ca. 4-5 km sein. Abweichungen müssen im Einzelfall abgewogen werden. Eine verlässliche Auskunft zu einem geeigneten Netzverknüpfungspunkt kann man ausschließlich über eine offizielle Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber erhalten. Aufgrund der Fülle der aktuell gestellten Anfragen, werden derzeit für die Bearbeitung mehrere Wochen bis hin zu einigen Monaten benötigt. Das hat zur Folge, dass Anfragen nur dann gestellt werden, wenn tatsächliches Interesse von Seite der zuständigen Ortsgemeinde bzw. der Flächeneigentümer besteht. Je nach Netzbetreiber ist sogar die schriftliche Zustimmung des Flächeneigentümers für eine Netzanfrage erforderlich. Informationen zu Einspeisemöglichkeiten liegen der Öffentlichkeit nicht vor.

Die letzten drei Kriterien aus „Block 2“ der *Tabelle 2* sind ebenfalls entscheidend bei der Planung einer PVFA zu berücksichtigen. Die Eigentümerstruktur sollte aus planerischer Sicht angemessen sein, es ist zwar nicht unmöglich - aber unwahrscheinlich, dass eine PVFA bei z.B. 10 oder mehr Eigentümern realisierbar ist. Die Auskunft über die Eigentümerstruktur ist lediglich über eine offizielle Anfrage beim zuständigen Katasteramt gegen ein Entgelt – und nur mit dem berechtigten Interesse – zu erhalten. Daher sind auch für dieses Kriterium nur gezielte – und damit keine großflächigen – Anfragen realistisch. Die Eigentümer müssen bereit sein, ihre Grundstücke für die Dauer von bis zu 30 Jahren für eine PVFA zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig muss die zuständige Ortsgemeinde bereit sein, das Vorhaben zu unterstützen und einen Bebauungsplan mit dem Sondergebiet „Photovoltaik“ oder „Solar“ auszuweisen.

Eine nach diesen genannten Kriterien ausgerichtete Standortanalyse kann aus unserer Sicht für ein Gebiet von noch über 280.000 ha innerhalb der Verbandsgemeinde Kastellaun nicht geleistet werden. Aus diesem Grund wurde die detailliertere Analyse räumlich eingegrenzt. Als hierbei ausschlaggebendes Kriterium wurde die Entfernung (Luftlinie) zu dem nächstgelegenen Umspannwerk herangezogen, von denen sich zwei auf Gebiet der VG Kastellaun befinden. Es wurden nur Flächen berücksichtigt, welche innerhalb eines 3 km-Radius von einem der beiden genannten Umspannwerke liegen. Hintergrund ist, dass wie oben aufgeführt, keine öffentlichen Daten zu Einspeisemöglichkeiten vorhanden sind. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass in unmittelbarer Nähe eines Umspannwerkes Strom in nahegelegene Mittelspannungsleitungen eingespeist werden kann oder im „worst-case“ noch die Verlegung einer Kabeltrasse bis zum Umspannwerk möglich ist und realisiert werden kann. *Abbildung 6* zeigt die im Folgenden eingehender analysierten Bereiche in räumlicher Nähe zum nächstgelegenen Umspannwerk. Die verbliebene Flächengröße (Rohdaten) beläuft sich auf ca. 8,4 km<sup>2</sup> (8.400 ha).

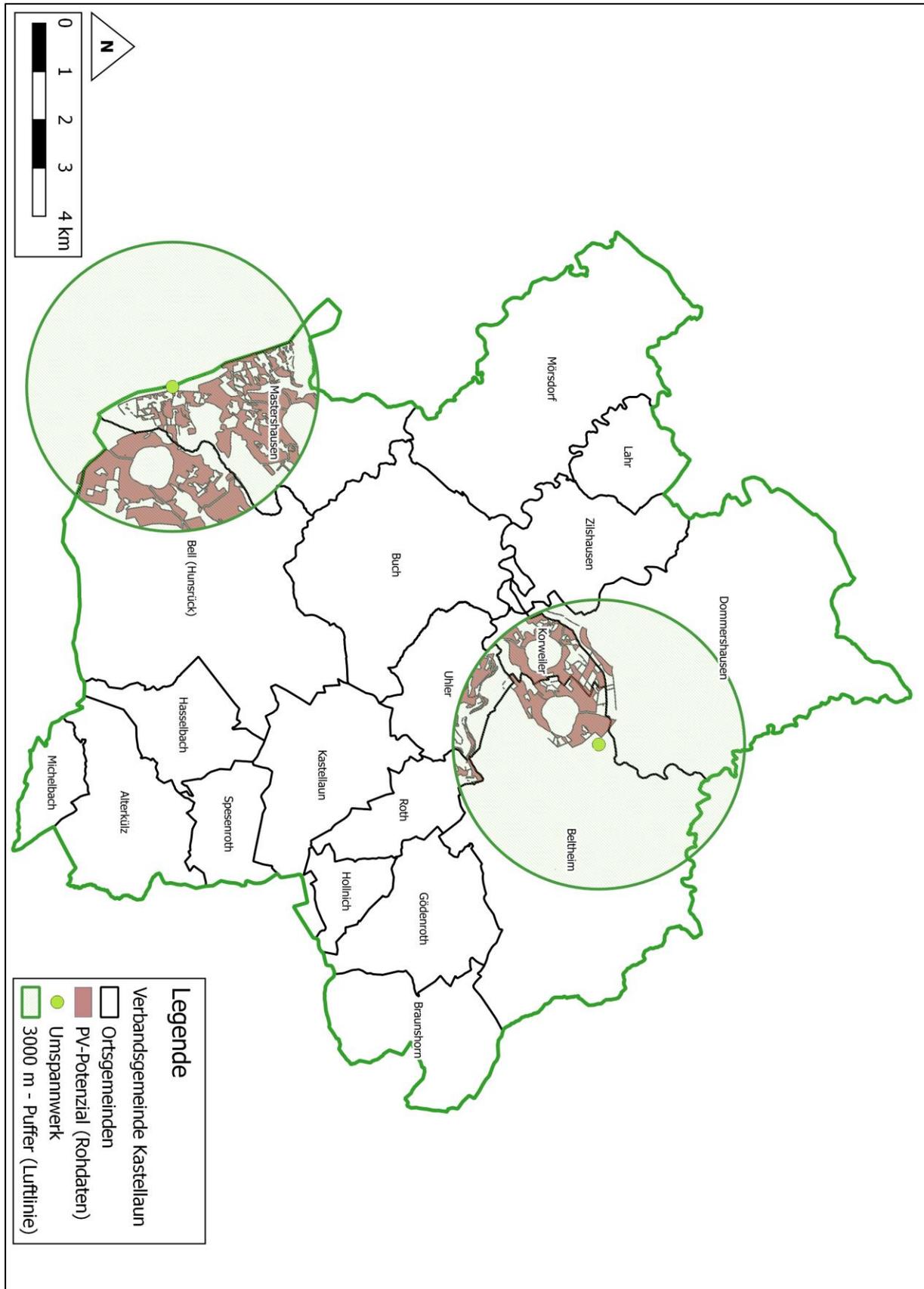


Abbildung 6 - Flächenpotenzial innerhalb eines 3 km - Radius um die vorhandenen Umspannwerke (EIGENE DARSTELLUNG)

Das Ergebnis der bestmöglichen Anwendung genannter Kriterien (Eigentümergebietungen oder Netzanfragen wurden aus Zeit- und Kostengründen nicht gestellt) ergibt in der VG Kastellaun insgesamt neun weitere Potenzialflächen, welche in *Tabelle 3* und *Abbildung 7* aufgeführt sind. Folgende Gemarkungen sind betroffen:

#### **Gemarkung Wohnroth; Gemeinde Bell (Hunsrück) – Ein Potenzial**

Innerhalb der Gemarkung Wohnroth befindet sich eine Fläche (**A 1**) mit einer Größe von ca. 11,7 ha. Die Fläche ist zu einem Teil nach Nordosten und zum restlichen Teil nach Osten ausgerichtet. Die durchschnittliche Steigung beträgt ca. 5,2 %. Es handelt sich laut Satellitenbild um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen keine bereits als Grünland genutzt wird.

Aufgrund der Ausrichtung und der Hangneigung ist die Fläche nur bedingt für eine PVFA geeignet und eine Umwandlung in Grünland müsste für die gesamte Fläche erfolgen.

Hinzu kommt, dass sich südlich der Potenzialfläche, auf Gebiet des Ortsteils Leideneck (Gemeinde Bell), bereits eine PVFA auf ca. 3,4 ha Fläche (700 m entfernt) und ein Windpark mit vier Windenergieanlagen (nächstgelegene Anlage in 170 m) befindet. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Gemeinde bereit ist, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in derart räumliche Nähe bereitzustellen.

#### **Gemarkung Leideneck; Gemeinde Bell (Hunsrück) – Drei Potenziale**

Innerhalb der Gemarkung Leideneck können drei weitere Alternativstandorte für PVFA identifiziert werden (**A 2**, **A 3** und **A 4**).

Die Fläche **A 2** liegt im Nordosten des Ortsteils Leideneck und hat eine Größe von ca. 5 ha. Die Fläche ist nach Nordosten ausgerichtet und hat eine durchschnittliche Hangneigung von 7,7 %. Laut Satellitenbild werden die Grundstücke ackerbaulich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden. Die Entfernung zur Ortsgemeinde beträgt am nah gelegenen Punkt ca. 380 m. Allerdings liegt ein Aussiedlerhof in nur rund 150 m Entfernung.

Aufgrund der Exposition mit Nordhanganteil, werden die Reihenabstände der Modultischreihen größer ausfallen müssen als unter Standardbedingungen (in der Ebene), sodass für eine wirtschaftliche Umsetzung mehr Fläche als die vorhandenen 5 ha notwendig wäre, um eine installierte Leistung von mindestens 5 MW zu erhalten. Der Netzanschluss müsste in jedem Fall im Ortsnetz erfolgen, da die PVFA sonst aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar wäre. Daher ist die Fläche eher ungeeignet für die Errichtung einer PVFA.

Die Fläche **A 3** liegt im Südosten des Ortsteils Leideneck und hat eine Größe von ca. 5,5 ha. Der nördliche Bereich ist bereits durch den angelegten Siedlungspuffer von 200 m herausgefallen. Die Fläche ist komplett nach Osten ausgerichtet mit einer durchschnittlichen Hangneigung von 4 %. Augenscheinlich werden die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden.

Nur ca. 50 m nördlich der Fläche ist ein Friedhof gelegen. Dadurch kann es zu Schwierigkeiten bei der Projektierung kommen, da einige Gemeinden durch eine PVFA die Störung der Totenruhe gegeben sehen. Die Entfernung zum Umspannwerk beträgt ca. 2 km Luftlinie. Sollte auch hier keine Kapazität im Ortsnetz von Leideneck verfügbar sein, müsste eine Kabeltrasse zum Umspannwerk verlegt werden. Für eine PVFA mit rund 4 - 4,5 MW Leistung (wie hier ungefähr geschätzt), könnte eine verlegte Kabeltrasse zwischen 2,5 – 3 km - wirtschaftlich betrachtet - als Ausschlusskriterium gelten.

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten sehen wir die Fläche **A 3** als nur bedingt geeignet für eine PVFA an.

Die Fläche **A 4** ist im Südwesten des Ortsteils Leideneck gelegen und hat eine Größe von ca. 7,7 ha. Sie ist nach Nordwesten ausgerichtet und hat eine durchschnittliche Hangneigung von ca. 3,4 %. Laut Satellitenbilddauswertung wird die Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland betrieben, weshalb eine Umwandlung hier nicht mehr erforderlich wäre.

Durch den Anteil der Nordausrichtung inkl. der zusätzlich vorhandenen Hangneigung müssten auch hier die Modultischreihen aufgrund der gegenseitigen Verschattung weiter auseinander stehen, was zu einem erhöhten Flächenverbrauch durch die PVFA mit gleichzeitig weniger realisierbarer Leistung führen würde. Hinzu kommt, dass die Fläche sowohl im Süden als auch im Westen und Osten von hochwachsender Vegetation eingegrenzt wird (Wald). Hier müsste ebenfalls aufgrund der potenziellen Verschattung auf der einen Seite, aber auch durch mögliche Schäden durch umfallende Bäume auf der anderen Seite, genügend Abstand zur Vegetation eingehalten werden, was zu einem weiteren Flächenverlust führt.

Auch diese Fläche ist aus den oben genannten Gründen eher ungeeignet für die Errichtung einer PVFA.

Der Ortsteil Leideneck gehört zur Ortsgemeinde Bell (Hunsrück). Wie schon bei **A 1** angemerkt, befindet sich bereits nördlich des Ortsteils Leideneck eine PVFA. Die Ausweisung einer weiteren Fläche ist eher unwahrscheinlich.

Andere geeignete Standorte für PVFA konnten größtenteils aufgrund der Exposition (hauptsächlich Nordhänge) und ungeeigneten Flächenzuschnitten bzw. zu kleinen Potenzialflächen ausgeschlossen werden.

### **Gemarkung Mastershausen, Gemeinde Mastershausen – Ein Potenzial**

Aufgrund des größtenteils unglücklich geschnittenen Potenzials auf der Gemarkung Mastershausen, kann hier lediglich ein Potenzial identifiziert werden. Die Fläche **A 5** liegt südlich der Ortsgemeinde Mastershausen auf gleichnamiger Gemarkung und hat eine Größe von ca. 7,2 ha. Im nördlichen Teil ist die Fläche nach Norden und im restlichen Teil nach Westen hin ausgerichtet. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt ca. 8,2 % und liegt damit fast an der Obergrenze (10 %). Laut Satellitenbilddauswertung wird die Fläche intensiv ackerbaulich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden.

In unmittelbarer räumlicher Nähe im Süden der Potenzialfläche liegt bereits ein Windpark mit 14 Windenergieanlagen und in nur knapp 600 m Entfernung – ebenfalls im Süden – liegt eine PVFA auf einer Fläche von ca. 10 ha.

Aufgrund der Exposition mit gleichzeitig hoher Hangneigung, ist der Standort **A 5** eher ungeeignet für die Errichtung einer PVFA.

Hinzu kommt, dass es durch die bereits vorhandenen erneuerbaren Energien vor Ort sehr unwahrscheinlich ist, eine weitere PVFA auf Gebiet der Ortsgemeinde Mastershausen umzusetzen.

### **Gemarkung Mannebach, Gemeinde Beltheim – Ein Potenzial**

In der Gemarkung Mannebach, welche zum Ortsteil Mannebach und zur Ortsgemeinde Beltheim gehört, ist ein weiteres Potenzial vorhanden. Die Fläche **A 6** liegt im Nordwesten des Ortsteils Mannebach und hat eine Größe von ca. 13,7 ha. Die Fläche ist nach Südosten ausgerichtet und hat eine durchschnittliche Hangneigung von ca. 6,6 %. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden.

Die Distanz zum Ortsteil Mannebach beträgt ca. 250 m.

Von der Exposition und der Größe her betrachtet, ist die Fläche durchaus gut geeignet für die Errichtung einer PVFA. Als Problem stellt sich allerdings heraus, dass die Fläche mit ihrer Exposition nach Südosten und der ausgeprägten Hangneigung im direkten Blickfeld des Ortsteils liegt. Selbst durch eine Flächenreduzierung kann eine Einsehbarkeit und ggf. sogar Blendwirkung nicht verhindert werden.

Es ist daher nahezu ausgeschlossen, dass auf dieser Fläche eine PVFA errichtet werden kann.

### **Gemarkung Korweiler; Gemeinde Korweiler – Drei Potenziale**

Auf Gebiet der Gemeinde Korweiler sind zusätzlich zum Potenzial aus *Abbildung 1* drei weitere Potenzialflächen identifiziert worden.

Für diese Standorte kann – anders als bei den restlichen Standorten **A 1** bis **A 6** - eine Aussage zur Netzverknüpfung getroffen werden, da wir im Zuge der Projektierung der Ausgangsfläche eine offizielle Netzanfrage beim zuständigen Netzbetreiber gestellt haben. Diese hat ergeben, dass im Ortsnetz von Korweiler lediglich 2,5 MW eingespeist werden können und daher für eine wirtschaftlich zu betreibende PVFA eine Kabeltrasse bis zum Umspannwerk in Beltheim in jedem Fall verlegt werden müsste.

Die Fläche **A 7** liegt im Nordosten der Ortsgemeinde und hat eine Größe von ca. 6,8 ha. Durch eine ausgeprägte Hangwölbung bedingt, ist die Fläche in drei Richtungen ausgerichtet. Ein Teil nach Südwesten, ein kleiner Teil nach Süden und ein weiterer Teil nach Südosten. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt ca. 5,3 %. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden.

Die Entfernung zur Ortslage beträgt mindestens 230 m. Im Bereich, welcher nach Südwesten ausgerichtet ist, kann eine Sichtbeziehung zur Ortsgemeinde nicht ausgeschlossen werden; darüber hinaus müsste durch die Ausrichtung der Module nach Süden hin ein Blendgutachten hinsichtlich der Blendwirkung Richtung Ortslage erstellt werden und die Modultische ggf. angepasst werden.

Zusätzlich zu letzterem Punkt erschweren die drei verschiedenen Hangausrichtungen eine sinnvolle Belegung mit Modultischen, weshalb die Fläche eher ungeeignet für die Errichtung einer PVFA ist.

Die Fläche **A 8** liegt im Osten der Ortsgemeinde Korweiler in mindestens ca. 200 m Entfernung und ist ca. 5,8 ha groß. Die Fläche ist nach Südosten ausgerichtet und hat eine durchschnittliche Hangneigung von ca. 4,9 %. Sie wird ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt; Grünland ist nicht vorhanden. Der Flächenzuschnitt ist bei der Größe von lediglich 5,8 ha für die Belegung mit einer PVFA nicht optimal. Eine Erweiterung nach Osten (Vorrang für Landwirtschaft; Gemeindegrenze) oder Westen (Abstand zur Siedlung) ist allerdings aufgrund angelegter Kriterien nicht möglich. Die oben angesprochene Kabeltrasse zum Umspannwerk in Beltheim würde real verlegt (keine Luftlinie) ca. 2,4 km betragen. Je nach installierter Leistung könnte die Wirtschaftlichkeit der Anlage bereits dadurch gefährdet werden.

Die Fläche ist daher nur bedingt geeignet für die Errichtung einer PVFA.

Der letzte alternative Standort **A 9** liegt südlich der Ortsgemeinde Korweiler (Mindestentfernung von ca. 220 m) und hat eine Größe von ca. 11,8 ha. Sie ist in mehrere Richtungen ausgerichtet, darunter Westen, Südwesten, Süden und Südosten. Die durchschnittliche Hangneigung Richtung Südwesten liegt bei ca. 5,2 %; die durchschnittliche Hangneigung Richtung Südosten liegt bei ca. 5,6 %.

Die Auswertung des Satellitenbilds ergibt, dass die Fläche komplett intensiv landwirtschaftlich genutzt wird; Grünland ist nicht vorhanden.

Die Fläche wird von einigen Wegeparzellen durchkreuzt, von denen mehrere auch als solche genutzt werden. Um eine Zerschneidung der Fläche in mindestens zwei Teilbereiche zu verhindern, müsste ein Alternativweg ausgebaut werden, damit Landwirte ungehindert an anliegende Flächen gelangen können.

Durch die Lage parallel zur L 108, welche im Westen der Fläche entlangläuft, und die Ausrichtung der Modultische nach Süden, könnte es zu Blendwirkungen in Richtung PKW- und LKW-Fahrern kommen. Dies müsste über ein Blendgutachten identifiziert werden und im Anschluss daran ggf. im Layout der PVFA angepasst werden.

Zusammenfassend ist eine Modulbelegung aufgrund der verschiedenen Ausrichtungen schwierig, welche aber durch die vorhandene Flächengröße kompensiert werden könnte. Daher ist die Fläche bedingt geeignet für die Errichtung einer PVFA.

**Tabelle 3 - Alternative Standortpotenziale (EIGENE TABELLE)**

<b>Gemarkung</b>	<b>Nummerierung</b>	<b>Lage</b>	<b>Flächengröße in ha</b>
Wohnroth	<b>A 1</b>	An Südwestgrenze der Gemarkung	11,7
Leideneck	<b>A 2</b>	Im Nordosten des Ortsteils Leideneck	5
Leideneck	<b>A 3</b>	Im Südosten des Ortsteils Leideneck	5,5
Leideneck	<b>A 4</b>	Im Südwesten des Ortsteils Leideneck	7,7
Mastershausen	<b>A 5</b>	Südlich der Ortsgemeinde Mastershausen an der L 203	7,2
Mannebach	<b>A 6</b>	Im Nordwesten des Ortsteils Mannebach	13,7
Korweiler	<b>A 7</b>	Im Nordosten der Ortsgemeinde Korweiler	6,8
Korweiler	<b>A 8</b>	Im Osten der Ortsgemeinde Korweiler	5,8
Korweiler	<b>A 9</b>	Im Süden der Ortsgemeinde Korweiler	11,8

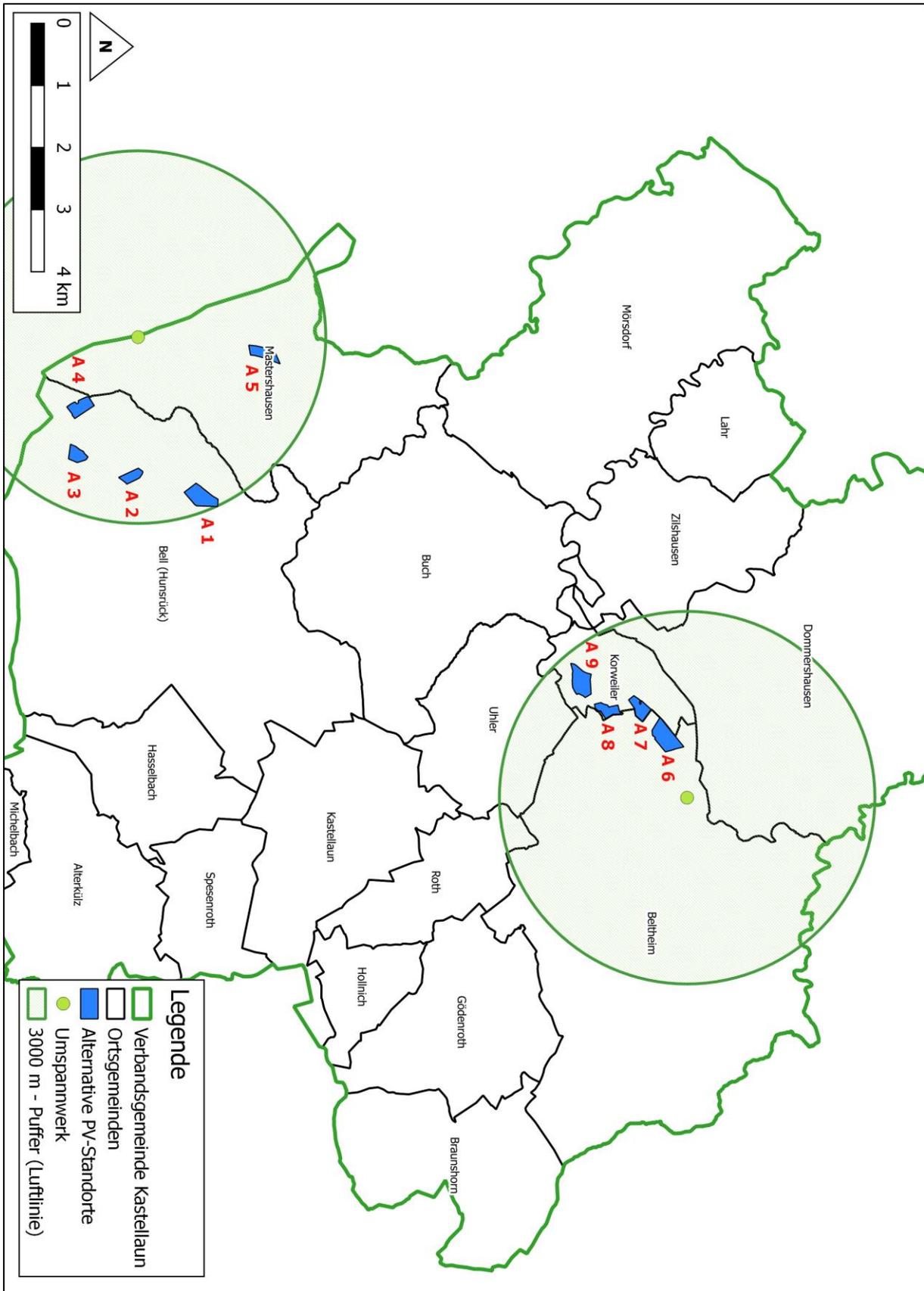


Abbildung 7 - Alternative Standorte für eine PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)

### Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit

Innerhalb der untersuchten Bereiche in der Verbandsgemeinde Kastellaun konnten neun weitere Standorte für PVFA identifiziert werden. *Tabelle 4* zeigt den Versuch, die Ergebnisse der Flächenanalyse von den einzelnen Standorten veranschaulichen zu können. Die Gewichtung der einzelnen Parameter ist nicht immer gleich und kann zwischen den Standorten variieren (die Hangneigung wirkt sich bei einem Südhang tendenziell positiv aus, bei einem Nordhang allerdings negativ).

Eine schlussendliche Aussage über die Eignung für eine PVFA kann lediglich vor dem Hintergrund der verfügbaren Datenlage getroffen werden. Wichtige ausschlaggebende Punkte wie bspw. Eigentumsverhältnisse, die Bereitschaft eine PVFA zu unterstützen (Flächeneigentümer und Ortsgemeinde) oder der gesicherte Netzanschluss sind für die Standorte außerhalb der Ortsgemeinde Korweiler nicht bekannt. Der Ausgangsstandort der Firma ABO Wind (*Abbildung 1*) ist in der *Tabelle 4* mit **A 0** gekennzeichnet, um eine Vergleichbarkeit zu den restlichen Standorten herstellen zu können. Aus unserer Sicht sind die Standorte **A 2**, **A 3**, **A 4**, **A 5** und **A 6** nicht geeignet für eine PVFA. Die Standorte **A 1**, **A 7**, **A 8** und **A 9** sind nur eingeschränkt geeignet für eine PVFA. Der Standort **A 1** ist tendenziell eingeschränkt geeignet, doch befindet sich bereits eine PVFA und ein Windpark in unmittelbarer Nähe zum genannten Standort. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Gemeinde bereit ist, noch eine weitere PVFA auf ihrem Gebiet zu unterstützen.

Das Gesamtergebnis zeigt auf, dass die Fläche **A 0** den am besten geeigneten Standort für eine PVFA darstellt. Über die Standorte **A 7**, **A 8** und **A 9**, die ebenfalls in der Gemarkung Korweiler – und damit in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde – liegen, ist zusätzlich bekannt, dass sich keine Flächen (auch nicht Teilflächen) in Gemeindebesitz befinden. Dadurch wäre so gut wie keine kommunale Wertschöpfung durch eine PVFA auf einer der drei genannten Flächen möglich. Die Ortsgemeinde möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen – dabei aber auch finanziell beteiligt werden (ein Solidarpakt der Verbandsgemeinde Kastellaun existiert nicht, daher kann die Ortsgemeinde auch darüber nicht beteiligt werden). Die Windkraft ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregelungen für die Ortsgemeinde ausgeschlossen. Daher ist die Photovoltaik die einzige Chance für die Ortsgemeinde, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen!

Im Juni 2020 hat die Ortsgemeinde zwei sich in kommunalen Besitz befindlichen Flächen (mitunter auch die Fläche **A 0**) der Verbandsgemeinde Kastellaun im Zuge der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Vorschlag für Sondergebiete „Photovoltaik“ unterbreitet (weitere Infos siehe Punkt 7.4.).

Tabelle 4 - Übersicht der Ergebnisse der Standort-Analyse (EIGENE TABELLE)

Standorte	Größe	realisierbare Leistung im Verhältnis zur Größe	Exposition	Neigung	Umwandlung in Grünland notwendig? teilweise (+-)	vrs. nötiger Netzanschluss	andere Erneuerbare?	Besonderheiten	Eignung für PVFA
A0	++	+	+	+	ja (-)	UW	nein (+)		+
A1	++	+	-	+-	ja (-)	UW	ja (-)		+-
A2	--	-	-	-	ja (-)	Ortsnetz	ja (-)	Aussiedlerhof in 150 m	-
A3	-	+-	+-	+	ja (-)	Ortsnetz	ja (-)	Friedhof in 50 m	-
A4	+	-	-	-	nein (+)	Ortsnetz	ja (-)	Abstand zu umliegenden Wald erforderlich	-
A5	+	-	-	-- (sehr steil inkl. Nordhang-Anteil)	ja (-)	UW	ja (--)	weitere PVFA mit 10 ha	-
A6	++	+	+	+	ja (-)	UW	ja (-)	komplette Einsehbarkeit vom Ortsteil aus (-)	-
A7	+	-	+-	+	ja (-)	UW	nein (+)		+-
A8	-	+-	+	+	ja (-)	UW	nein (+)	Kreuzung mehrerer Wirtschaftswege; evt Zerschneidung	+-
A9	++	+-	-	+	ja (-)	UW	nein (+)		+-

#### 4. Raum- und Siedlungsstrukturelle Ausgangslage

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit bereits vorhandenen Strukturen – zum einen auf den Naturraum und zum anderen auf die planungsrechtlichen Grundlagen bezogen, welche für eine Photovoltaik-Planung in der Freifläche betrachtet werden müssen.

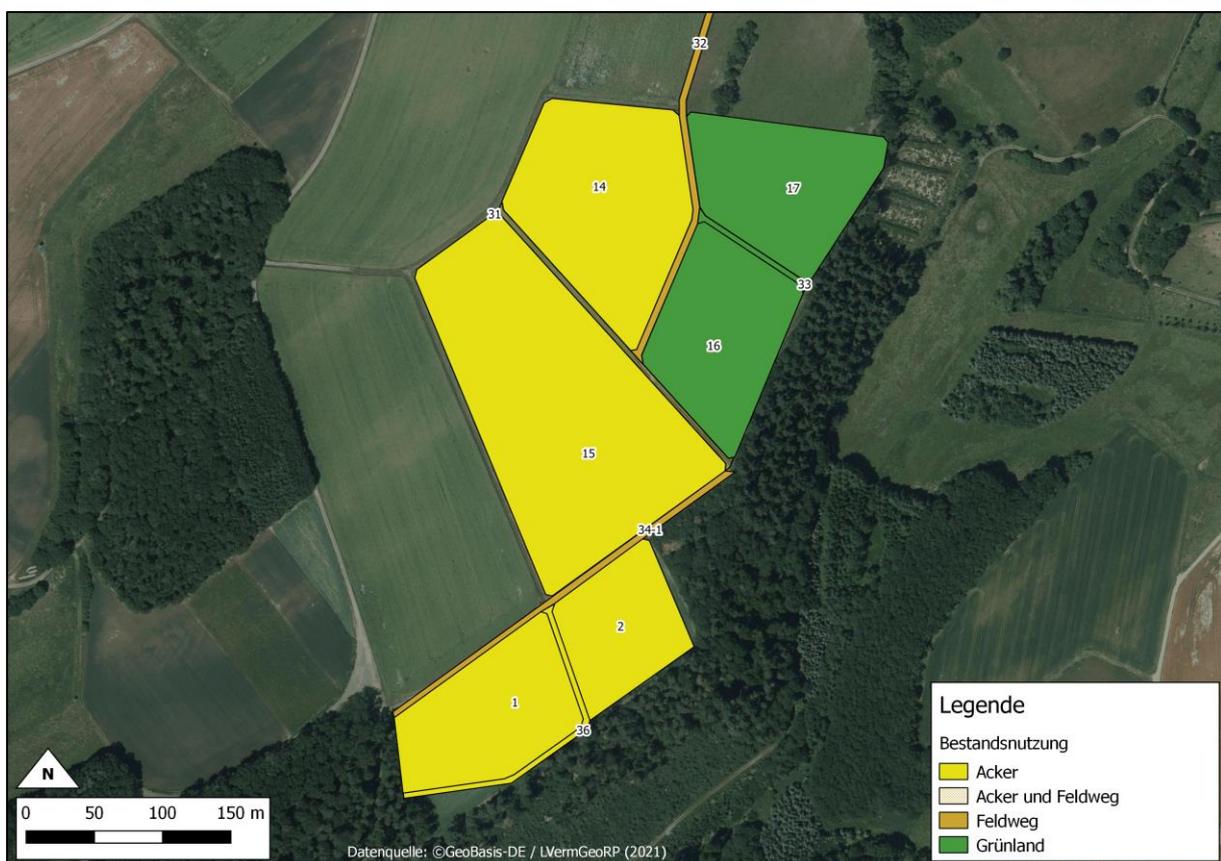
##### 4.1. Naturräumliche Gegebenheiten

Im Folgenden werden die vorhandenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten PVFA und anschließend daran eine Übersicht über den Landschaftsraum bzw. die Schutzgebiete im größeren Raum um den Geltungsbereich herum betrachtet und aufgezeigt.

##### 4.1.1. Bestandsnutzung / vorhandene Strukturen

Die aktuelle Nutzung der betroffenen Flächen ist in *Abbildung 8* dargestellt. Die Flurstücke 16, 17 und die Wegeparzelle 33 (Flur 1) werden als Grünland genutzt (Beweidung durch Rindvieh).

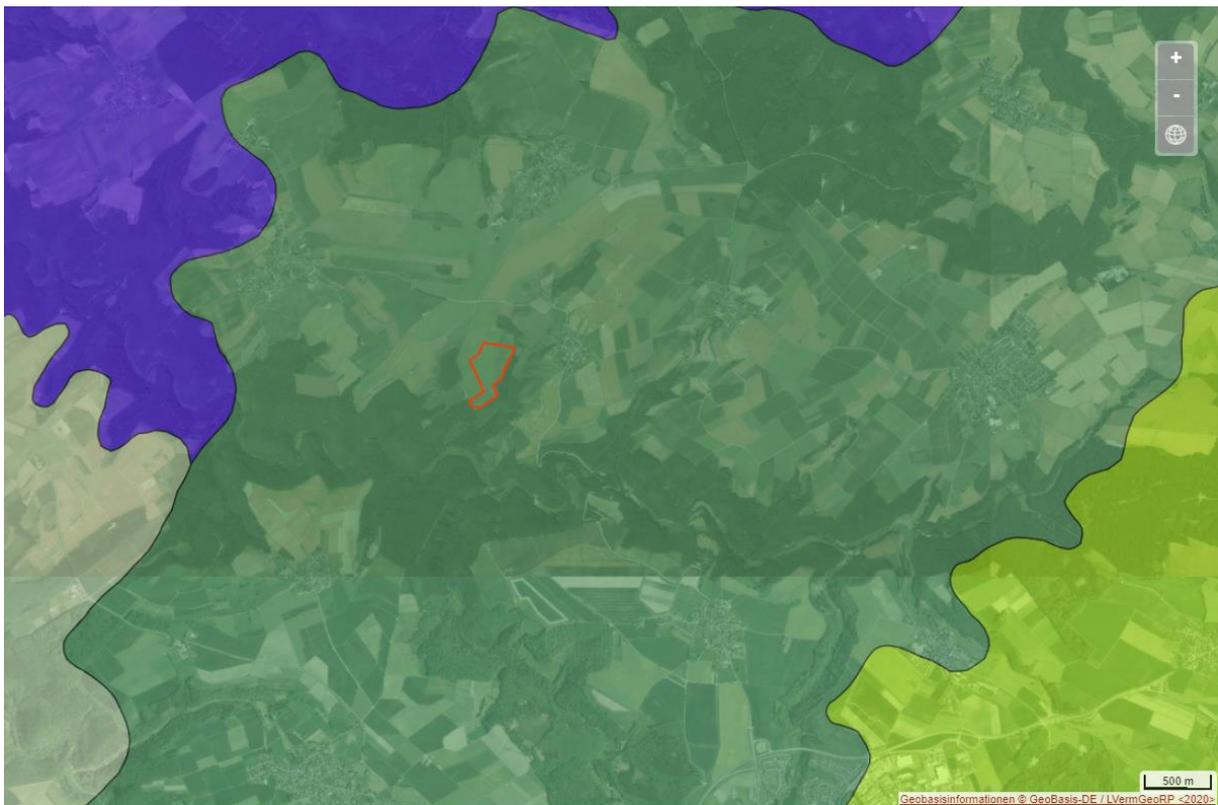
Die Flurstücke 14 und 15 (Flur 1) und 1 und 2 (Flur 9) werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Der nordwestliche Teil der Wegeparzelle 31 (Flur 1) und die Wegeparzelle 36 (Flur 9) sind inaktiv und werden auch als Ackerland genutzt. Der südöstliche Teil der Wegeparzelle 31 (Flur 1) und 34-1 (Flur 9) werden als Feldweg genutzt.



**Abbildung 8 - Bestandsnutzung der betroffenen Flurstücke für eine PV-Planung (EIGENE DARSTELLUNG)**

#### 4.1.2. Landschaftsraum

Die Potenzialfläche der geplanten PVFA liegt in der Großlandschaft Hunsrück (24) im Landschaftsraum „Äussere Hunsrückhochfläche“ (243.11; *Abbildung 9*). Sie ist geprägt von offenen Hochflächen und bewaldeten Tälern. Das Offenland bildet dabei rund zwei Drittel der gesamten Fläche des Landschaftsraumes, welcher größtenteils durch ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Grünland konzentriert sich als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, seltener in Form von Magerwiesen oder Streuobstwiesen (LANIS RLP, o.J.)



**Abbildung 9** – Lage der PV-Potenzialfläche Korweiler im Landschaftsraum "Äussere Hunsrückhochfläche" (LANIS RLP, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 18.02.2021)

#### 4.1.3. Schutzgebiete und -objekte

Dieses Unterkapitel untersucht, welche Schutzgebiete und -objekte in räumlicher Nähe zur geplanten PVFA liegen und zeigt diese auf.

##### Naturschutzgebiete

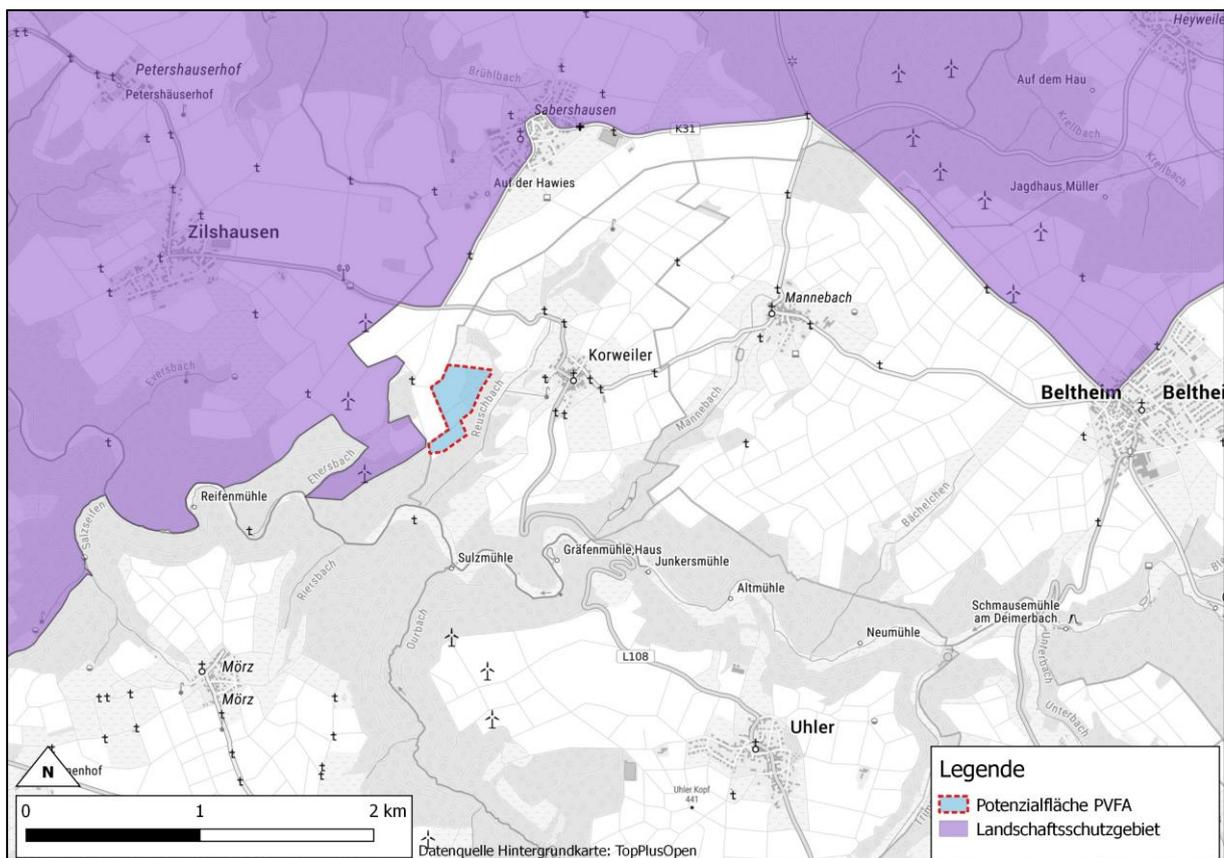
Innerhalb des Areals der geplanten PVFA liegen keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das „Treiser Schock“ (NSG-7135-003), welches in ca. 8 km Entfernung nordwestlich des Geltungsbereichs liegt. Im Osten liegt das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Struth“ (NSG-7140-052) in über 17 km Entfernung.

### Biosphärenreservat und Nationalparks

Im Umkreis von über 30 km der geplanten PVFA befinden sich weder Biosphärenreservate noch Nationalparks.

### Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich der geplanten PVFA liegt an der Grenze – aber nicht innerhalb – des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2; *Abbildung 10*).



**Abbildung 10 - Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in räumlicher Nähe zur geplanten PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)**

### Naturdenkmale

In unmittelbarer Nähe zur geplanten PVFA liegen keine eingetragenen Naturdenkmale. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Wachholderfläche“ (ND-7135-422) liegt ca. 8,5 km im Osten des Geltungsbereichs bei Mittelstrimmig.

### Geschützte Landschaftsbestandteile

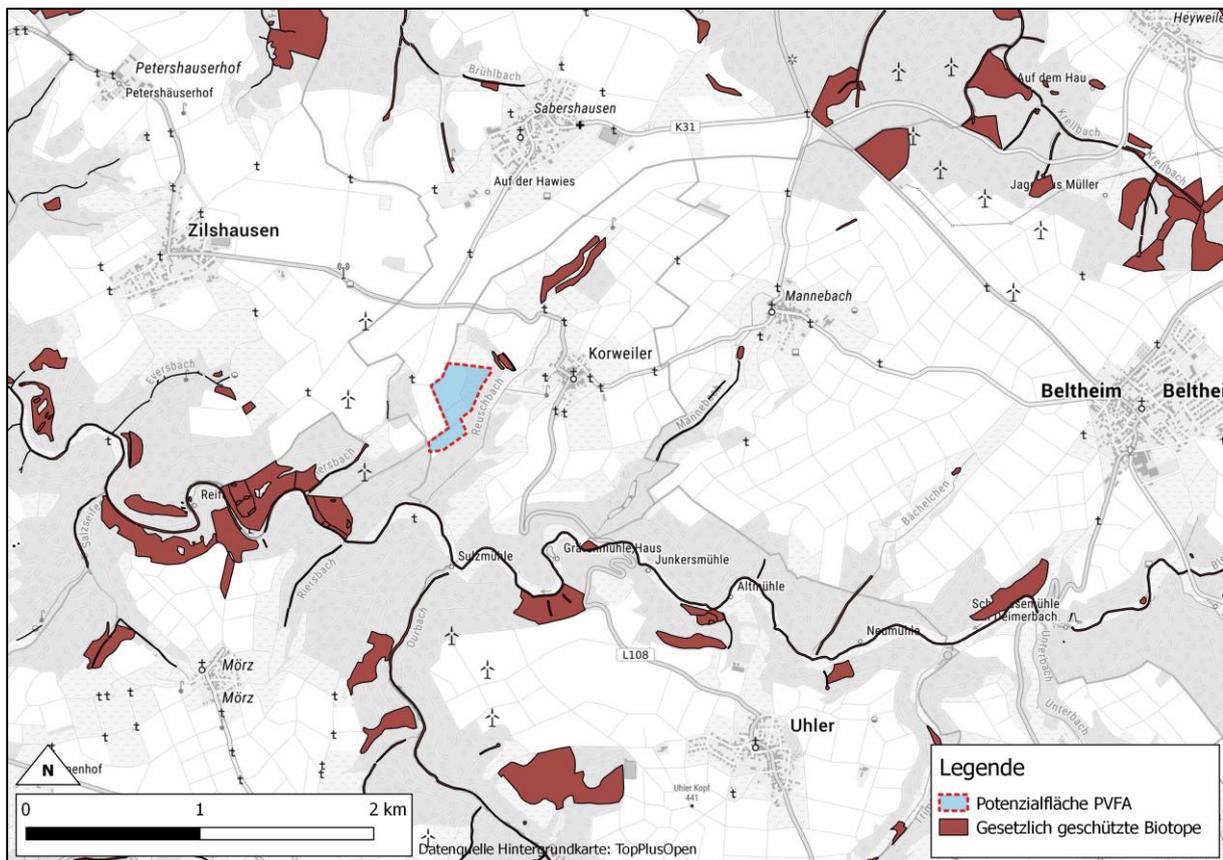
Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Standort der geplanten PVFA befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Rehberg Kastellaun“ (LB-7140-006) liegt nördlich der Stadt Kastellaun in ca. 3,6 km Entfernung zum Geltungsbereich.

### Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten PVFA liegen keine geschützten Biotope. In räumlicher Nähe – im Umkreis von 350 m – liegen folgende Biotope:

- Eichen-Niederwald nördlich Korweiler (BT-5810-0894-2009)
- Sumpffeggen-Ried westlich Korweiler (BT-5810-0896-2009)
- Wiese westlich Korweiler (BT-5810-0898-2009)
- Schlehenhecke westlich Korweiler (BT-5810-0900-2009)
- Quellbach südöstlich Zilshausen (BT-5810-0166-2008)
- Evertsbach am Deimersberg südwestlich Zilshausen (BT-5810-0927-2009)
- Deimerbach zwischen Junkersmühle und Sabelsmühle südlich Korweiler (BT-5810-0942-2009)

Eine kleinräumige Übersicht mit weiteren Biotopen bietet *Abbildung 11*.



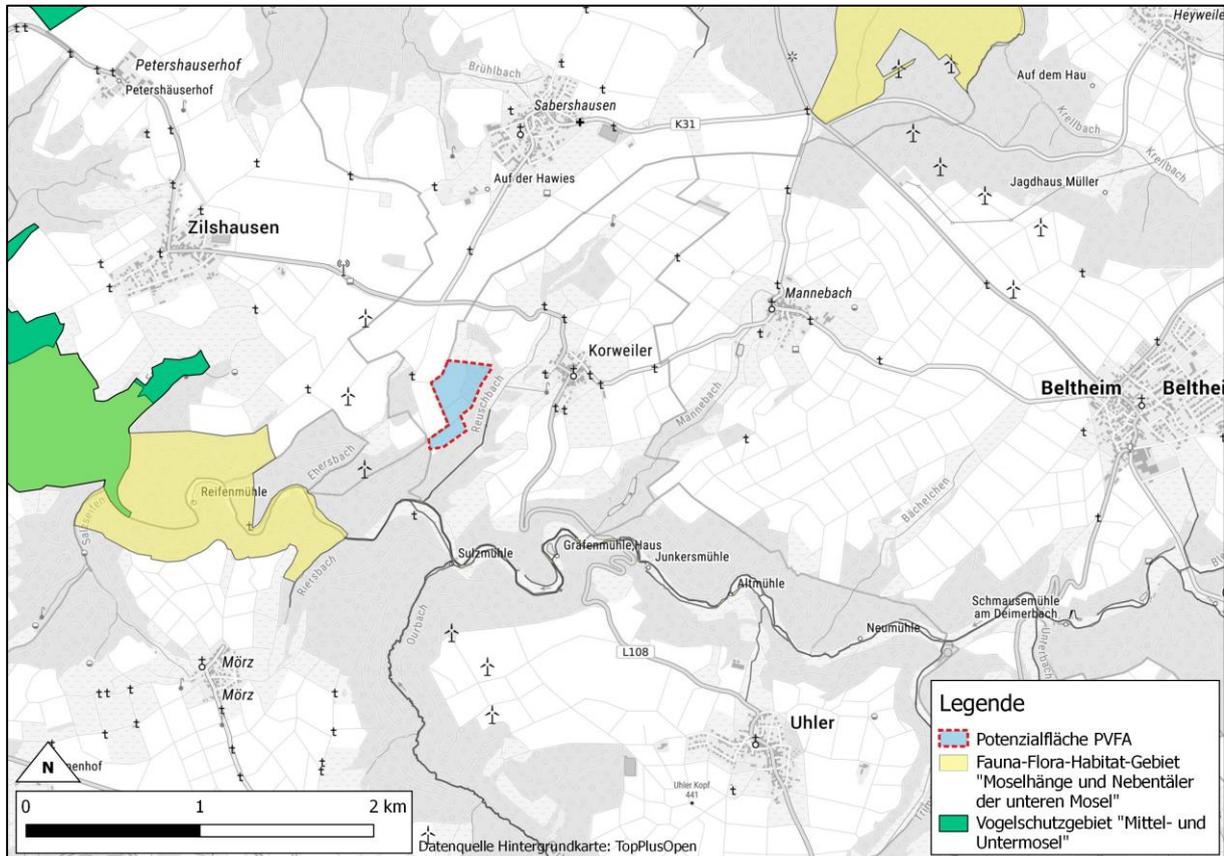
**Abbildung 11 - Gesetzlich geschützte Biotope in räumlicher Nähe zur geplanten PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)**

### Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Die geplante PVFA liegt in keinem Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiet. In ca. 680 m Entfernung zum PV-Geltungsbereich ist die nächstgelegene Stelle zum großräumigen Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301).

In ca. 1,3 km im Westen des Geltungsbereichs entfernt beginnt das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401).

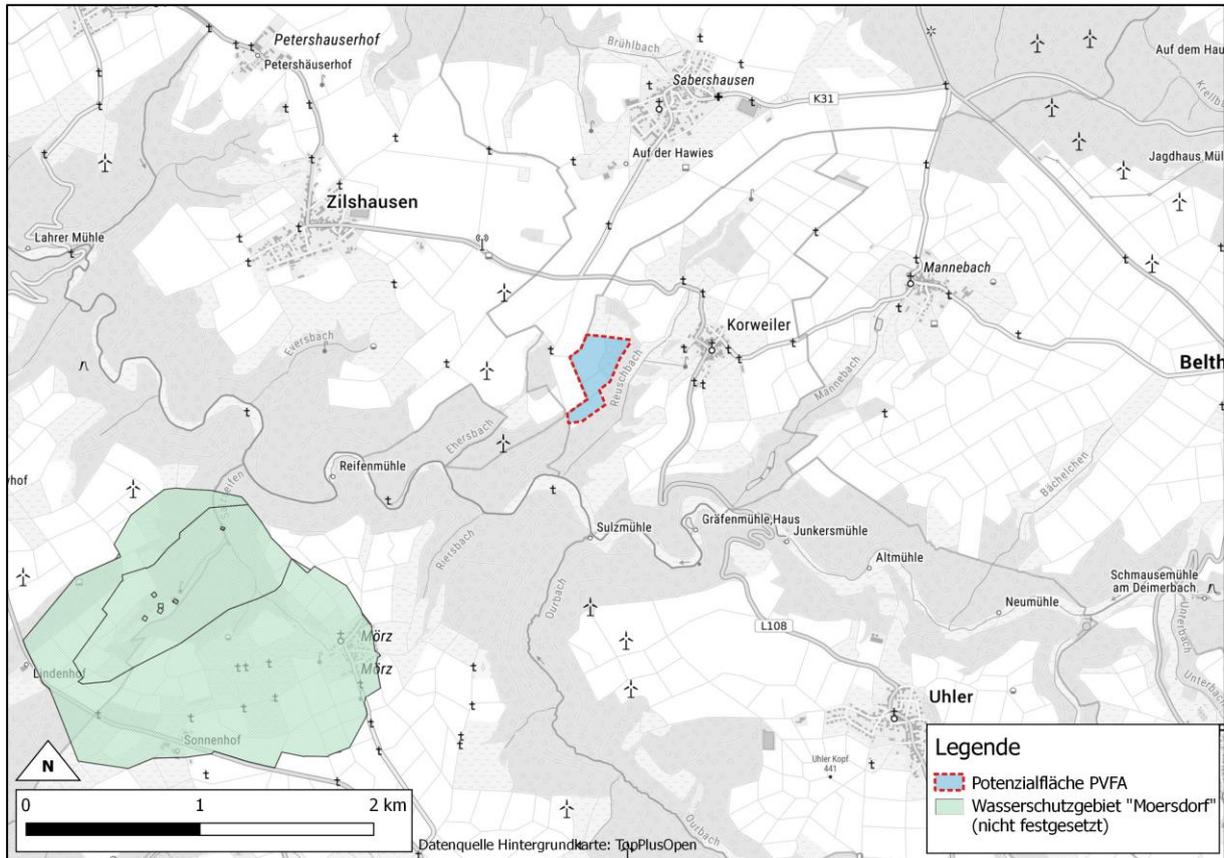
Die räumliche Lage zum Geltungsbereich ist *Abbildung 12* zu entnehmen.



**Abbildung 12 - Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete in räumlicher Nähe zur geplanten PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)**

### Wasserschutzgebiete

In unmittelbar räumlicher Nähe zum geplanten Geltungsbereich der PVFA liegt kein festgeschriebenes Wasserschutzgebiet. In ca. 1,6 km Entfernung nach Südwesten liegt das sich im Verfahren befindende Wasserschutzgebiet „Moersdorf“, welches in die Schutzzonen II und III untergliedert ist. Die räumliche Lage zum Geltungsbereich ist in *Abbildung 13* dargestellt.



**Abbildung 13 - Wasserschutzgebiet "Moersdorf" (in Aufstellung) in räumlicher Lage zur geplanten PVFA (EIGENE DARSTELLUNG)**

## 4.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Dieses Unterkapitel betrachtet die planungsrechtliche Ausgangslage in Bezug auf die Projektierung einer PVFA allgemein und daraufhin speziell für den geplanten Geltungsbereich.

### 4.2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen als Grundlage der Vergütungsfähigkeit

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (2021) sieht in § 37 Absatz 1, Satz 2 i) vor, dass Flächen für PVFA zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über einen Bebauungsplan als Grünland genutzt werden muss und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt (Flächenkulisse bezieht sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG). Für die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete gilt eine besondere Zuschlagsvoraussetzung, weshalb §37 c ebenfalls Anwendung finden muss. Eine Vergütung nach EEG kann erst dann erfolgen, wenn die Bundesländer nach § 37 c die Verordnungsermächtigung wahrgenommen haben und für ihr entsprechendes Bundesland eine Freiflächenverordnung erlassen. Das Land Rheinland-Pfalz hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und am 05.11.2018 eine entsprechende *Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten* (im weiteren Verlauf *Freiflächenverordnung*) erlassen. Darin wurde die förderfähige Flächenkulisse für PVFA in Rheinland-Pfalz mit zusätzlich 50 MW pro Jahr auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vergrößert.

Hierbei handelt es sich explizit um die Freigabe von landwirtschaftlich genutzter Freifläche für die Projektierung von PVFA, die das Land Rheinland-Pfalz beschlossen hat. Überdachte Parkplätze z.B. zählen nicht zu dieser Flächenkulisse, da es sich um bereits versiegelte Flächen handelt. PV-Anlagen auf dieser Flächenkulisse zählen zu den Dachanlagen.

#### **4.2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)**

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) aus dem Jahr 2008 – einschließlich der Teilfortschreibungen aus den Jahren 2013 und 2017 – werden Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.

In Bezug auf Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft heißt es unter anderem:

**G 119:** Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel
- Die Produktion nachwachsender Rohstoffe
- Die Erhaltung der intakten, abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen
- Die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung

**Z 120:** Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

**G 121:** Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

In Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien steht in Kapitel 5.2 „Leitbild Nachhaltige Energieversorgung“ der aktuellen dritten Teilfortschreibung geschrieben:

„Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO<sup>2</sup>-Emissionen deutlich zu reduzieren. Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 19. August 2014 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Gesetzesziele zur Minderung belaufen sich auf 40 Prozent bis zum Jahr 2020 und die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990).“

Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu erneuerbaren Energien sind folgende:

**G 161:** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden kann.

**Z 162:** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationalen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

**G 166:** Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Ein übergeordnetes Ziel muss es also sein, die Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben zu lösen – d.h. auch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit einer Nutzung für PVFA, der regionalen (und lokalen) Wirtschaft und der Umwelt zu vereinbaren.

Es ist unausweichlich, dass landwirtschaftliche Nutzflächen – zumindest zeitlich begrenzt – einer anderen Nutzung zugeführt werden müssen, um dadurch einen wichtigen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

#### **4.2.3. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

Der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald wurde mit Bescheid vom 24. Oktober 2017 genehmigt und mit der Veröffentlichung des Bescheids am 11. Dezember 2017 rechtskräftig. Er bildet die Grundlage der Steuerung der räumlichen Entwicklung auf Gebiet der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und hat sich mitunter aus den Vorgaben des LEP IV entwickelt – diese vertieft und konkretisiert.

Von der Planung einer PVFA in Korweiler betroffene Grundsätze und Ziele:

**Z 83:** Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2017: 46).

**G 86:** Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2017: 47).

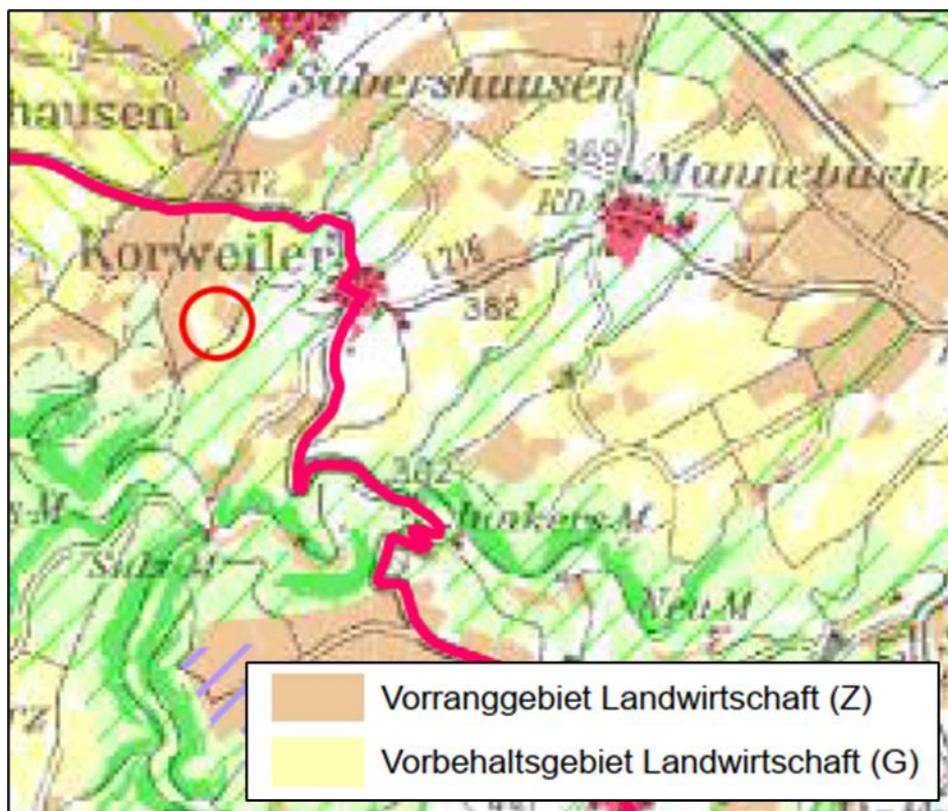
**G 149:** Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2017: 75).

**G 149 e:** Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

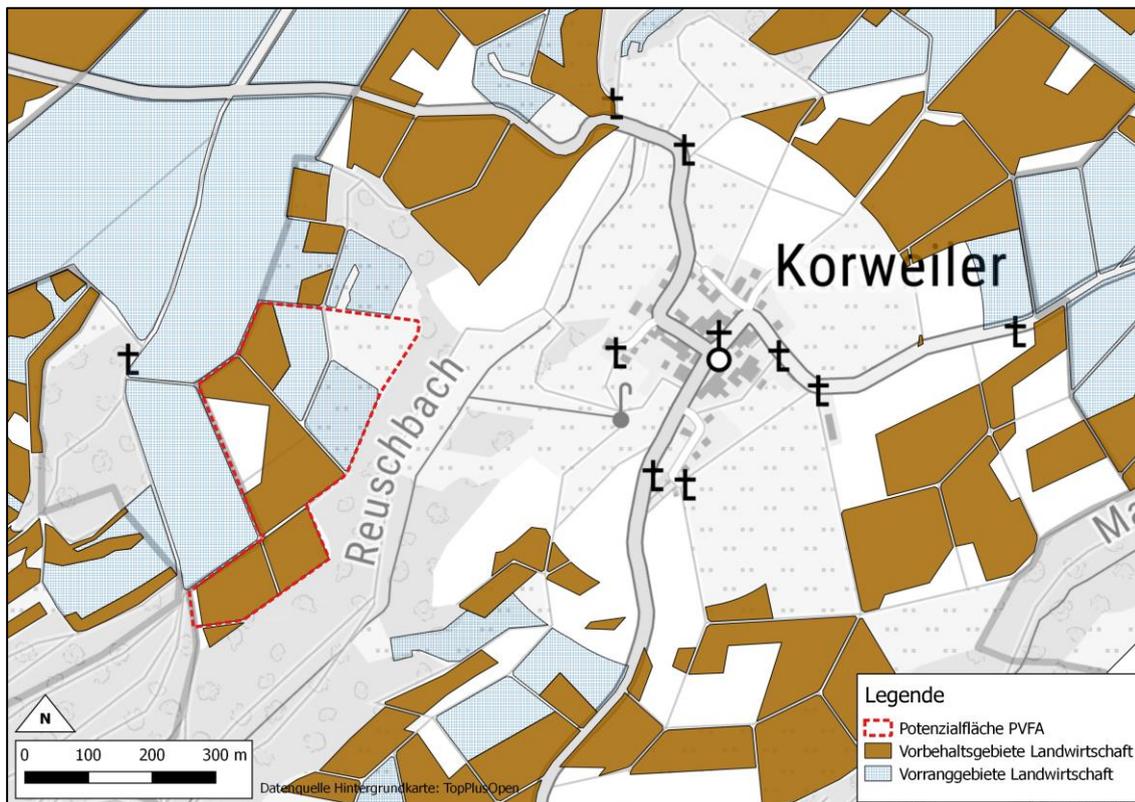
- Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2017: 76).

Abbildung 14 zeigt den Ausschnitt der Plankarte des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald im Bereich der geplanten PVFA in Korweiler. *Abbildung 15* zeigt nur die betroffenen Flächenkategorien der Vorbehalt- und Vorranggebiete für Landwirtschaft noch einmal in höherer Auflösung.



**Abbildung 14 -** Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald im Bereich der Potenzialfläche in Korweiler (roter Kreis) (abrufbar unter: [https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Plankarte\\_web.pdf](https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Plankarte_web.pdf), Stand 18.02.2021)



**Abbildung 15 - Vorbehalt- und Vorranggebiete für Landwirtschaft im Bereich der geplanten PVFA in Korweiler (EIGENE DARSTELLUNG)**

#### 4.2.4. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Kastellaun gibt es eine Landschaftsplanung aus dem Jahr 2001, welche als Grundlage für die zweite Fortschreibung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahr 2009 und in den späteren Fortschreibungen integriert wurde (STADT-LAND-PLUS 2009). Aktuell ist die siebte Fortschreibung des FNP rechtskräftig, welche am 22.10.2019 veröffentlicht wurde.

In *Abbildung 16* ist der Ausschnitt des FNP im Bereich der Ortsgemeinde Korweiler dargestellt. Die Abgrenzung der PV-Potenzialfläche ist anhand der rot gestrichelten Linie zu erkennen und zeigt, dass sich die Fläche im ausgewiesenen Gebiet für die Landwirtschaft befindet. Weitere Nutzungen oder Einschränkungen sind für den geplanten Bereich nicht ausgewiesen.

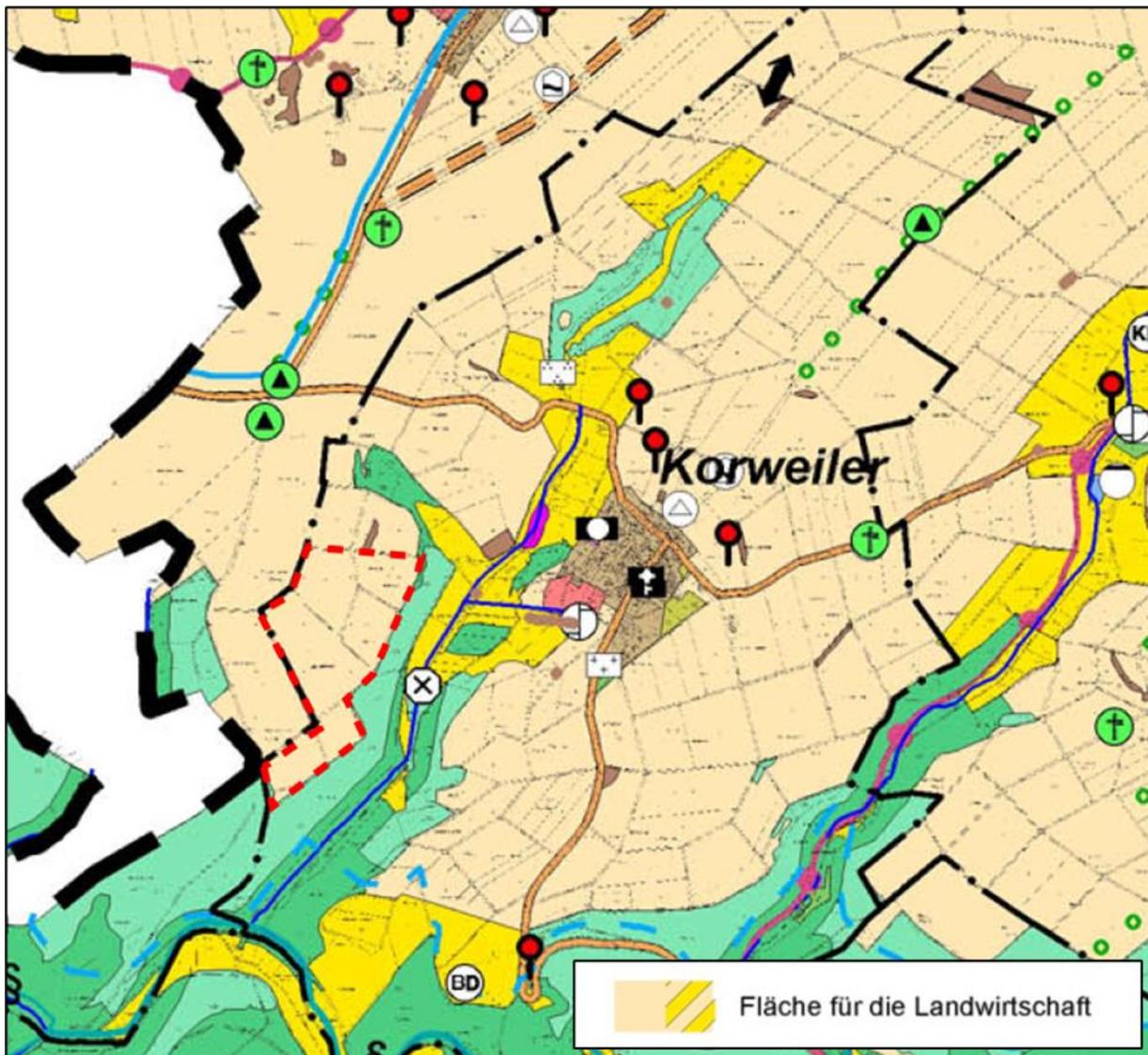
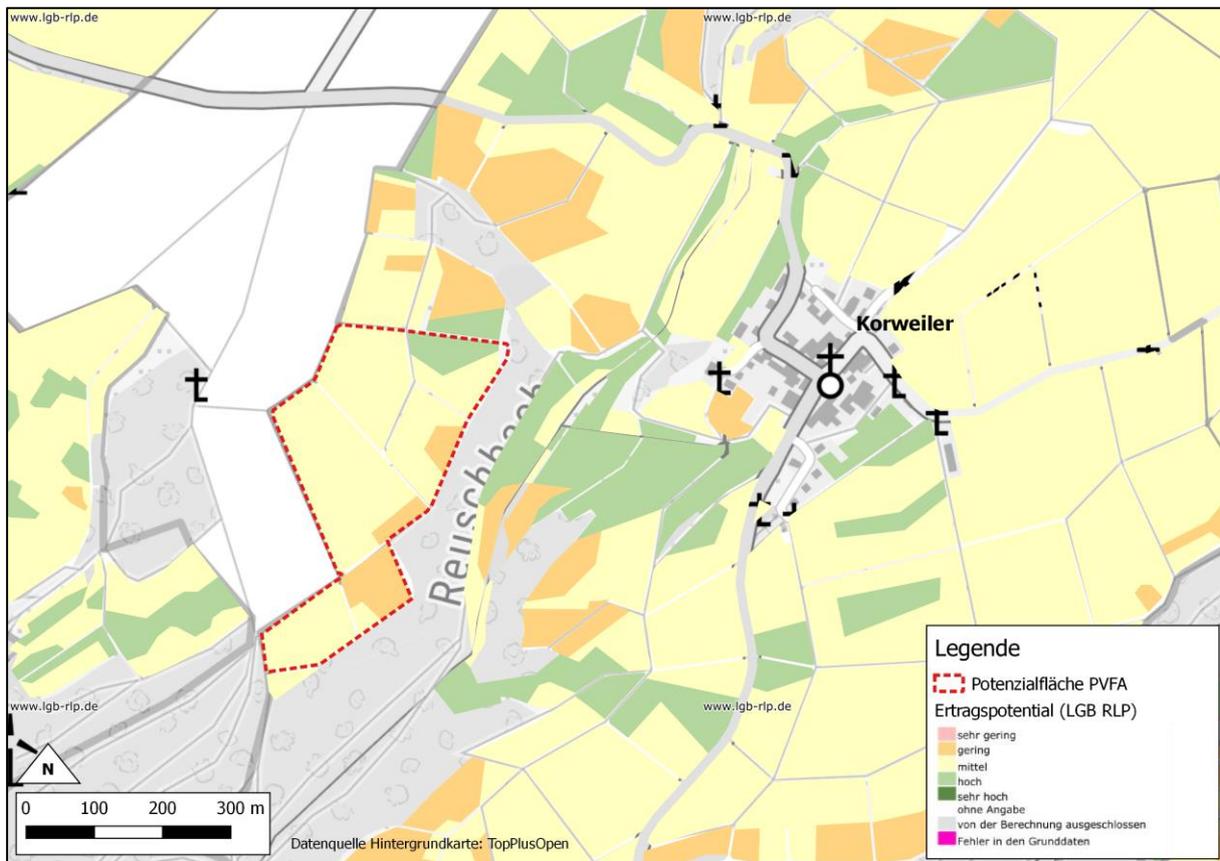


Abbildung 16 - Ausschnitt aus der Plankarte des aktuellen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kastellaun im Bereich der geplanten PVFA in Korweiler (rot gestrichelte Linie) (abrufbar unter: [https://www.kastellaun.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/2019/Gemeinden/Verbandsgemeinde/FI%C3%A4chennutzungsplan/7\\_Fleachennutzungsplan\\_2020/FNP\\_VG\\_Kastellaun\\_Gesamtplan\\_M25000.pdf](https://www.kastellaun.de/fileadmin/user_upload/downloads/2019/Gemeinden/Verbandsgemeinde/FI%C3%A4chennutzungsplan/7_Fleachennutzungsplan_2020/FNP_VG_Kastellaun_Gesamtplan_M25000.pdf), Stand 18.02.2021)

#### 4.2.5. Bebauungsplan

PVFA sind anders als bspw. Windkraftanlagen im Außenbereich baurechtlich betrachtet nicht privilegiert. PVFA, welche als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Das bedeutet, die Ortsgemeinde Korweiler hat die Planungshoheit inne und muss einen Bebauungsplan mit dem Sondergebiet „Photovoltaik“ oder „Solar“ ausweisen. Dies kann allerdings erst nach einem positiven Ausgang dieses Verfahrens erfolgen und darüber hinaus auch erst, nachdem die jetzt noch nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ebendies umgewandelt wurden. Geplant ist, dass ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im dritten Quartal 2021 erfolgt.





**Abbildung 18 - Ertragspotential im Bereich der geplanten PVFA in Korweiler (EIGENE DARSTELLUNG)**

Beeinträchtigungen des Bodens sind hauptsächlich während der Bauphase der PVFA zu erwarten. Besonders beim Materialtransport durch schwere Baufahrzeuge kann es zu Verdichtungen kommen. Darüber hinaus kommen durch die Verlegung von Erdkabel zusätzliche Eingriffe in den Boden hinzu. Die Modultische werden in den Boden gerammt; die Unterkante dieser Tische liegt mindestens 50 cm über der Geländeoberkante, weshalb die überstellte Fläche nicht als versiegelt einzustufen ist.

Zur Umwandlung der Niederspannung der PVFA auf Mittelspannung zum Transport des produzierten Stroms, muss eine Transformatorstation errichtet werden. Diese Beton-Fertig-Station ist in der Regel in den Zentralwechselrichter integriert, welcher den Gleichstrom in Wechselstrom wandelt. Die Grundfläche dieser Kombi-Station wird vrs. eine Fläche von maximal 12,5 x 2,5 m aufweisen. Die benötigte Fläche wird in dem Bereich versiegelt. Vorhandene Wirtschaftswege müssten ggf. als Schotterwege ausgebaut werden, was zu einer Teilversiegelung führt.

Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.

## 5.2. Schutzgut Wasser

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Reuschbach ca. 100 m östlich gelegen.

Wie schon unter Punkt 5.2 erwähnt, handelt sich innerhalb des Plangebiets vorwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden (siehe dazu noch einmal *Abbildung 8*) und eine vollständige Versickerung auf der gesamten Fläche möglich machen. Bei einer Nutzung durch eine PVFA kann das Niederschlagswasser trotz der mit Modultischen überstellten Fläche weitestgehend ungehindert im Boden versickern. Auf den ggf. teilversiegelten Feldwegen und dem voll versiegelten Bereich der Zentralwechselrichter-Station (letztere mit einer Grundfläche von maximal ca. 32 m<sup>2</sup>) wird das Niederschlagswasser nur eingeschränkt bzw. nicht versickern können.

Bei Starkregen-Ereignissen kann es aufgrund des bewegten Reliefs zu oberflächlichem Abfluss von Niederschlagswasser kommen. Dieses kann im Osten durch den angrenzenden Gemeindewald flächig abfließen bzw. versickern.

Das Grundwasser und der nahegelegene Reuschbach profitieren während der Betriebszeit durch den fehlenden Eintrag von Nitrat-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### **5.3. Schutzgut Klima und Luft**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Äussere Hunsrückhochfläche“ (243.11; *Abbildung 9*). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,3 Grad Celsius, der durchschnittliche Jahresniederschlag bei ca. 739 mm (CLIMATE-DATA.ORG).

Im Gegensatz zur Stromproduktion durch fossile Brennstoffe, werden durch eine PVFA keine Schadstoffe produziert, welche in die Umgebung emittiert werden. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und einem Entgegenwirken des Klimawandels.

Großräumig betrachtet hat eine PVFA keinen Einfluss auf das Klima. Mikroklimatische Veränderungen durch die Modultische verursacht sind dennoch zu erwarten. Unterhalb der Modultische kann es tagsüber durch Schattenwurf zu niedrigeren Temperaturen kommen, während nachts die Temperatur in diesen Bereichen über der Umgebungstemperatur liegen kann.

### **5.4. Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**

Kriterien zur Betrachtung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit zum Teil ackerbaulich und zum Teil zur Beweidung mit Rindvieh genutzt, sodass ihnen eine eher geringe Bedeutung als Pflanzenstandort zukommt – ein eingetragenes Biotop gibt es im Plangebiet nicht.

Da zukünftig zwischen und unter den Modultischen eine extensive Nutzung mit regionalem Grünland erfolgen soll, ist im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz sogar von einer Aufwertung der Fläche auszugehen. Aufgrund der aktuellen Nutzung ist eine Betroffenheit einzelner Offenlandarten, wie beispielsweise der Feldlerche oder des Rebhuhns, nicht auszuschließen. Grundsätzlich befinden sich im

näheren Umfeld ausreichend Flächen mit ähnlicher Habitat-Ausprägung, was ein Ausweichen ermöglichen sollte.

Im Bauleitplanverfahren wird eine konkrete Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten erfolgen, die eine möglichst umfassende prognostische Bewertung der Auswirkungen der PVFA ermöglicht. Anschließend werden in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen zur Kompensation abgestimmt und durchgeführt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass mit einer extensiven Grünland-Nutzung und entsprechenden zusätzlichen Gehölzpflanzungen deutlich hochwertigere Lebensräume entstehen werden.

### **5.5. Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild im Umkreis des Plangebietes ist durch Äcker, Grünland (hauptsächlich Wirtschaftsgrünland), Feldgehölze und Wälder geprägt. Das Plangebiet selbst wird als landwirtschaftlich genutzte Fläche betrieben.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch PVFA ergeben sich meist durch deren Flächengröße – hier sind es ca. 9,3 ha. Um diesen Eindrücken entgegenzuwirken, sind Eingrünungen an geeigneten Stellen vorzusehen.

Im Norden und Osten bzw. Südosten wird die Fläche größtenteils durch Gehölze abgeschirmt. Dennoch kann, bedingt durch die vorhandene Topographie, eine Einsehbarkeit eines Teilbereichs der PVFA von der Ortsgemeinde Korweiler aus nicht verhindert werden (näheres zum Schutzgut Mensch siehe Punkt 5.6.). Im Westen der Fläche – auf Gemarkung der Nachbargemeinde Zilshausen – befinden sich in ca. 500 m Entfernung zwei Windenergieanlagen, die bereits zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Eine räumliche Bündelung von Erneuerbare-Energie-Anlagen in diesem Gebiet erscheint sinnvoll und würde einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einem Alternativstandort verhindern.

### **5.6. Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch steht mit allen anderen aufgeführten Schutzgütern in Verbindung und wird daher auch von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter beeinflusst. Direkte Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch eine PVFA allerdings so gut wie nicht zu erwarten, da sie äußerst emissionsarm sind. Schallemissionen sind lediglich im direkten Bereich um die Zentralwechselrichter-Station zu erwarten. Der gültige angelegte Nacht-Immissionsrichtwert von 45 dB (Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich) wird selbst am Tag nicht erreicht oder überschritten. Nach Sonnenuntergang wird kein Strom produziert, weshalb die Station nachts gar keine Geräusche emittiert.

Durch topographische Gegebenheiten bedingt und die Lage der Ortsgemeinde im Osten des Plangebiets, könnte es theoretisch bei Sonnenuntergang bzw. tiefstehender Sonne zu Lichtreflexionen Richtung Ortsgemeinde kommen. Die Module werden allerdings nach Süden ausgerichtet und zusätzlich mit

einer Anti-Reflexions-Beschichtung versehen, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum beschränkt werden können. Zusätzlich wird im Bauleitplanverfahren ein externes Blendgutachten beauftragt, sodass mögliche zu erwartende Beeinträchtigungen durch Änderung der Auslegung bestmöglich verhindert werden können.

Optisch wirken auch die PVFA selbst sowie die umgebene Zaunanlage. Während der Bauarbeiten ist mit den üblichen temporären Staub- und Lärmbelastigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe von zwei Windenergieanlagen, sodass eine räumliche Bündelung Erneuerbarer-Energie-Anlagen erfolgt. Durch die PVFA werden darüber hinaus keine erholungsbedeutsamen Wegeverbindungen verloren gehen und das Plangebiet, welches derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, besitzt keine Naherholungs-Funktion. Somit würde insgesamt durch das geplante Vorhaben eine vertretbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch erfolgen.

### **5.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich.

Auf Nachfrage bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wurde mitgeteilt, dass nördlich des Plangebietes eine frühgeschichtliche Fundstelle eines (wahrscheinlich) römischen Gutshofes vermutet wird. Dieser Bereich liegt allerdings komplett außerhalb des Plangebietes. Dennoch wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine geomagnetische Prospektion beauftragt, um mögliche archäologische Befunde auf der Planfläche auszuschließen und die Planung ggf. anzupassen.

## 6. Erfordernis der Zielabweichung und Feststellung der Abweichungstatbestände

Ca. 2,2 ha des 9,3 ha großen Plangebietes liegen im als Ziel 83 ausgewiesenen Vorranggebiet für Landwirtschaft aus dem aktuell rechtskräftigen regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Diese Gebietskulisse darf *„nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen“* (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2016: 46). Die Nutzung für eine PVFA steht der vorgesehenen Nutzung aus dem regionalen Raumordnungsplan entgegen, weshalb eine Zielabweichung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zugunsten einer Nutzung für eine PVFA auf den oben genannten 2,2 ha erfolgen müsste. Erst dann könnte der Flächennutzungsplan fortgeschrieben, ein Bebauungsplan aufgestellt und Baurecht geschaffen werden.

## 7. Begründung der Zielabweichung

### 7.1. Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse

Als Grundlage für die im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Flächenkulissen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dient der landwirtschaftliche Fachplan der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, welcher im Jahr 2010 veröffentlicht wurde. Darin wurden auf Grundlage der Bewertung der Funktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche unterschieden mit sehr hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit, hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit und mittlerer Bedeutung / Schutzbedürftigkeit. Im Zuge der Regionalplanung erfolgte eine Abwägung mit konkurrierenden und regional bedeutsamen Nutzungen und anschließend die Ableitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Im Vergleich zum vorangegangenen regionalen Raumordnungsplan aus dem Jahr 2006 hat sich die Gebietskulisse deutlich erweitert – von 19.266 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft auf nun 50.167 ha (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2016: 32).

Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien mithilfe von PVFA, hat sich seit Rechtskraft des regionalen Raumordnungsplans im Jahr 2017 dennoch ein wichtiger Faktor geändert, der für das Zielabweichungsverfahren bedeutend sein sollte. Im Jahr 2017 beschränkten sich vergütungsfähige Flächen für PVFA z.B. auf Konversionsflächen, Deponien, Flächen im Gewerbegebiet (wenn der Bebauungsplan vor 2010 ausgewiesen wurde), Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Randbereiche von Autobahnen und Schienenwegen. Die Vergütungsfähigkeit von PVFA auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten wurde erst mit der Freiflächenverordnung im November 2018 durch das Land Rheinland-Pfalz beschlossen, weil sich gezeigt hat, dass die vorher ausgewiesenen Flächenkulissen unzureichend waren und der Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst wurde. Es heißt explizit: *„Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten“* (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN 2018: 5). Eine erneute Abwägung der veränderten und erweiterten Gebietskulisse mit konkurrierenden und regional bedeutsamen Nutzungen hat nicht stattgefunden. Ebenfalls konnten betroffene Ortsgemeinden, die nun vergütungsfähige Flächen für PVFA aufweisen, keine

Stellungnahmen vor dem neuen Hintergrund einreichen, um beispielsweise Teilflächen vom Status der Vorranggebiete zu befreien.

Die Eignung des Bodens für die Landwirtschaft mag sich nicht geändert haben, doch haben sich die Rahmenbedingungen geändert, die als Abwägung zum Ausbau der erneuerbaren Energien anhand von PVFA in Rheinland-Pfalz herangezogen werden müssen.

## **7.2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Der Atomausstieg steht kurz bevor und auch der Kohleausstieg ist beschlossene Sache. Durch diese Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besonders bedeutende und dringliche Rolle zu. Die Bundesregierung hat das Ziel erklärt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2040 auf mindestens 65 % zu erhöhen (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE, 2015: 7). Neben der Windenergie entwickelt sich die Photovoltaik zum immer bedeutender werdenden Pfeiler der Stromproduktion. Im Jahr 2020 deckte die Photovoltaik nach ersten Hochrechnungen mit einer Stromerzeugung von 50 Terawattstunden (TWh) 9,3 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland; alle erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 46 % (FRAUNHOFER ISE, 2021: 6).

Das Bundesland Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien selbstverständlich auch und hat fünf Säulen der Energiewende identifiziert, bei denen der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung die Nummer 1 ist. Darin ist festgeschrieben, dass Rheinland-Pfalz seinen Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken will. Der Anteil der regenerativen Stromproduktion durch Photovoltaik soll dabei auf rund ein Viertel entfallen (LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ, o.J.).

Ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen, war die Verabschiedung der Freiflächenverordnung (siehe S. 26) durch den Ministerrat am 21.11.2018, durch welche der Ausbau der Photovoltaik auf benachteiligten Grünlandstandorten mit zusätzlich 50 MW pro Jahr gefördert wird.

### Vorgaben regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald:

**Z 83:** Weinbauflächen, Sonderkulturen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

**G 86:** Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Nach der Nutzungsdauer für eine PVFA, kann die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Somit kann die Fläche vorrübergehend für die Produktion von grünem Strom genutzt werden. Während der Zeit, in der die PVFA installiert ist, kann sich der Boden von der regelmäßigen Bewirtschaftung und Düngung erholen und regenerieren, sodass nach Abbau der PVFA wieder eine landwirtschaftliche Nutzung mit vrs. besserer Bodengüte erfolgen kann. Sollte es sich ermöglichen, könnte die Fläche sogar während der Nutzungsdauer für eine PVFA eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden – beispielsweise durch die Beweidung mit Schafen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen können und müssen – zumindest zeitlich befristet - einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können bzw. diese überhaupt erst zu ermöglichen. Die Freiflächenverordnung zeigt diese Notwendigkeit, dass auch landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden müssen. Mit einer vorrübergehenden Nutzung für eine PVFA wird dem Ziel 83 und Grundsatz 86 Rechnung getragen.

**G 147:** Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

**G 149:** Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

**G 149 e:** Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Dass es Konflikte zwischen ausgewiesenen Vorranggebieten und der Nutzung für PVFA geben wird - und hier muss berücksichtigt werden, dass die Freiflächenverordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war, die Gebietskulisse und das Konfliktpotenzial sich also noch vergrößert hat – wurde bereits vorhergesehen. Es muss jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine objektive Einzelfallabwägung erfolgen, da auch vorgesehen ist, dass eine stärkere Nutzung von regenerativen Energiequellen erfolgen muss (G 147).

Bezogen auf das Plangebiet in Korweiler liegen Gegebenheiten vor, die eine Zielabweichung zugunsten einer PVFA befürworten:

- Die Potenzialfläche weist ein mittleres Ertragspotenzial auf. Auf Grundlage der offiziellen Auszüge aus den Geobasisinformationen (siehe *Anlage 1*) ergibt sich eine durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl von 36,3 (siehe *Tabelle 5, Abbildung 19*). Nach der offiziellen Legende des Landesamtes für Geologie und Bergbau zählt die Potenzialfläche durchschnittlich damit zum unteren Bereich (orangene Einfärbung) der Bodengüte „gering“. Innerhalb der überplanten Fläche liegen „nur“ ca. 23,6% im Vorranggebiet für die Landwirtschaft – 1,14 ha davon werden bereits als Dauergrünland genutzt. Diese könnten nach Nutzungsaufgabe einer PVFA wieder uneingeschränkt - wie vorher - als Dauergrünland genutzt werden und können dem Ackerbau somit nicht „verloren“ gehen.

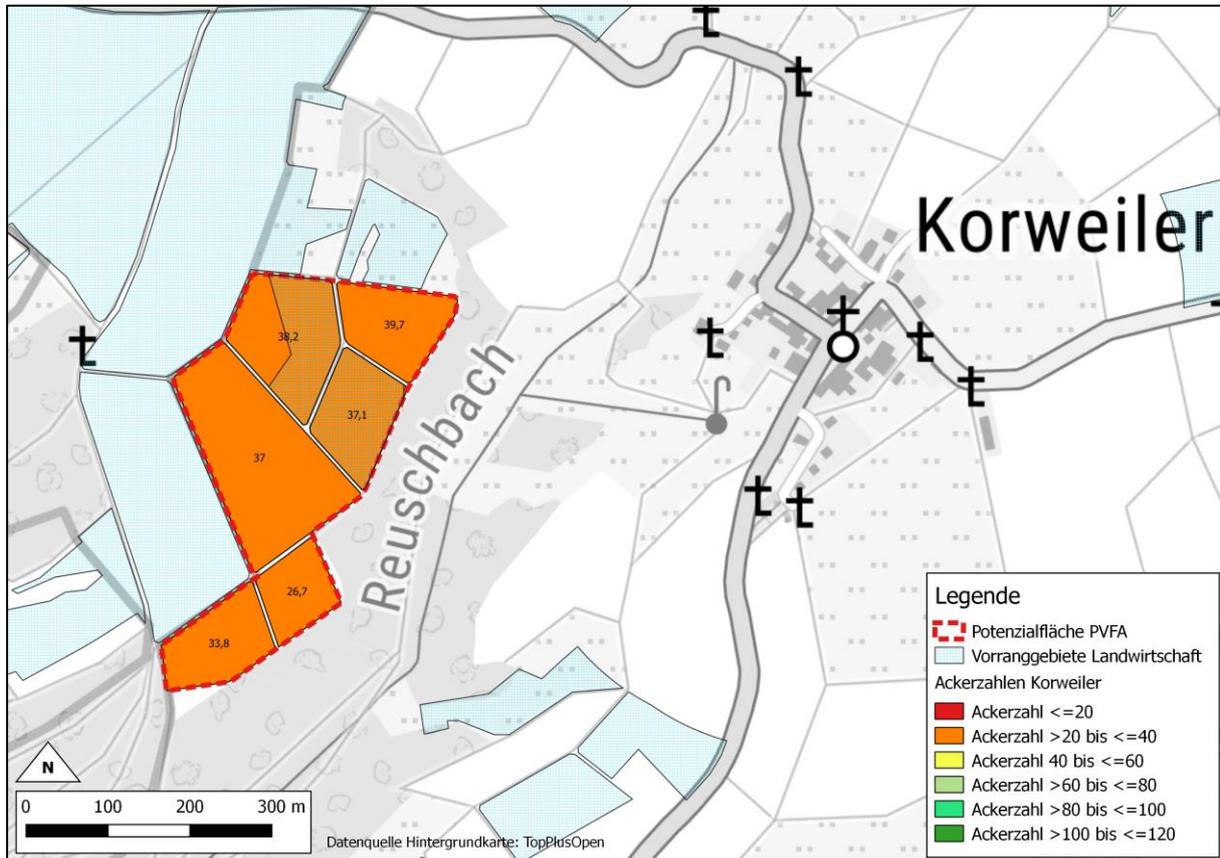
Darüber hinaus zählt die komplette Gemarkung Korweiler zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, welche auf EU-Ebene ausgewiesen wurden.

**Tabelle 5 - Bodenschätzung der PV-Potenzialfläche in Korweiler auf Grundlage von offiziellen Auszügen aus den Geobasisinformationen (Anlage 1) (EIGENE TABELLE)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	m <sup>2</sup>	EMZ	Ackerzahl	Grünlandzahl
Korweiler	1	14	16.900	6.459	38,2	
Korweiler	1	15	30.520	11.284	37,0	
Korweiler	1	16	11.501	4.262	37,1	
Korweiler	1	17	11.682	4.642		39,7
Korweiler	9	1	11.000	3.716	33,8	
Korweiler	9	2	7.800	2.081	26,7	
		<b>Gesamt</b>	<b>89.403</b>	<b>32.444</b>		<b>36,3</b>

- Die Ortsgemeinde Korweiler hat bereits Gespräche mit den aktuellen Pächtern geführt. Sie stimmen einer Nutzung für eine PVFA zu und es würde in keinem Fall eine Existenzgefährdung vorliegen (weitere Infos bzgl. der aktuellen Pächtersituation siehe Punkt 7.3.).
- Der Grundsatz 149 besagt, dass PVFA „soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden“ sollen. Das Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde Kastellaun hat keine verfügbaren und nutzbaren Deponien, Konversionsflächen und auch keine Randbereiche von Autobahnen oder Schienenwegen, die sich für eine Nutzung mit PVFA eignen würden (INSTITUT FÜR ANGEWANDTES STOFFSTROMMANAGEMENT, 2011: 54). Daher muss sich hier vermehrt auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete konzentriert werden, damit der Ausbau der erneuerbaren Energien mit PVFA nicht ausgebremst wird. So wie es auch im Grundsatz **G 166** des LEP IV erweiternd definiert steht: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen

*flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“.*



**Abbildung 19 - Durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahlen der PV-Potenzialfläche in Korweiler auf Grundlage der offiziellen Auszüge aus den Geobasisinformationen (Anlage 1) (EIGENE DARSTELLUNG)**

- Durch die räumliche Nähe zu zwei Windenergieanlagen im Westen des Plangebiets, kann eine räumliche Bündelung von Erneuerbare-Energie-Anlagen erzielt werden. Dadurch würde auch der Eingriff in das Landschaftsbild räumlich sinnvoll konzentriert werden.
- Das Umspannwerk in Beltheim liegt in ca. 3,5 km Entfernung zur PV-Potenzialfläche. Eine Verlegung der Kabeltrasse in bereits bestehenden Wegen ist uneingeschränkt möglich, sodass die Bodeneingriffe sinnvoll an bereits vorbelasteten Infrastrukturwegen erfolgen kann. Ggf. ist an dem geplanten Standort sogar eine Synergie der Kabeltrassen-Verlegung mit dem von uns genehmigten Windpark Treis-Karden möglich, wodurch die Bodeneingriffe noch einmal minimiert werden könnten (siehe *Abbildung 3*).

- Für die Errichtung einer PVFA müssen neben den reinen raumplanerischen Gesichtspunkten auch planungsrelevante Aspekte berücksichtigt werden. Die Prüfung von Alternativstandorten hat keine besser geeignete Fläche als die Potenzialfläche im Westen der Ortsgemeinde Korweiler ergeben- auch nicht im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks in Beltheim.
- Die Landwirtschaftskammer beruft sich weiterhin auf die Gültigkeit der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und fordert den Bau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen (Parkplätze) oder Dachflächen (vorrangig Gebäude in öffentlicher Hand). Dieses Potenzial ist weder in Korweiler selbst, noch auf Gebiet der gesamten Verbandsgemeinde, ausreichend vorhanden und müsste darüber hinaus politisch entschieden und vorgegeben werden. Wichtig dabei zu beachten ist auch, dass überdachte Parkplätze nicht zu den PVFA zählen – das Land Rheinland-Pfalz hat mit der Freiflächenverordnung allerdings explizit ein Kontingent von 50 MW pro Jahr auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten freigegeben.
- Die Planung einer PVFA im beantragten Gebiet ist im Einklang mit allen anderen raumplanerischen Vorgaben. Es befinden sich keine weiteren Vorranggebiete oder gesetzlich geschützte Gebietskulissen auf dem Plangebiet. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens würden zahlreiche Gutachten beauftragt werden, die bestimmte Belange der Raumordnung untersuchen werden. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Dazu zählen z.B. naturschutzfachliche Kartierungen und anschließend zu treffende Ausgleichsmaßnahmen, die Erstellung eines Blendgutachtens und eine geomagnetische Prospektion des Plangebiets, um ggf. archäologische Fundstellen zu identifizieren.

### **7.3. Beachtung der Pächtersituation**

Die Flächen der Ortsgemeinde Korweiler, welche für die Nutzung einer PVFA freigegeben werden sollen, sind derzeit an zwei Landwirte verpachtet. Es wurde von Seiten der Gemeinde bereits früh im Planungsprozess das Gespräch mit den beiden Pächtern gesucht, um eine mögliche frühzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses zugunsten einer PVFA zu diskutieren.

Pächter Nr. 1 ist die Franz und Michael Kneip GbR aus Korweiler, welche einen Gemischtbetrieb mit Ackerbau, Milchviehhaltung und Mutterkuhhaltung in konventioneller Bewirtschaftungsausrichtung im Nebenerwerb betreibt. Der Umfang des Betriebs sind ca. 56 ha, wovon ca. 30 ha zum Ackerbau genutzt werden. Die Kneip GbR pachtet die betroffenen Flurstücke 16 und 17, Flur 1 und die Flurstücke 1 und 2, Flur 9 (siehe *Abbildung 8*). Flurstücke 16 und 17 werden als Grünland für Beweidung mit Milchvieh genutzt, Flurstücke 1 und 2 als Ackerland. Nach Aussage des Pächters wird die Viehhaltung eingestellt, sodass die Grünlandflächen ohnehin zurückgegeben werden würden. Die Kneip GbR hat der Rückgabe der betroffenen Flurstücke zugestimmt. Eine Existenzgefährdung durch den Verlust der Flächen wäre

ausgeschlossen und ein finanzieller Ausgleich für die frühzeitige Rückgabe würde geleistet werden (siehe *Anlage 2*).

Pächter Nr. 2 ist der Landwirtschaftsbetrieb Christian Meinerz aus der Nachbargemeinde Zilshausen. Der Agrarbetrieb bewirtschaftet derzeit einen Ackerbaubetrieb in konventioneller Wirtschaftsweise; im Umfang von ca. 200 ha im Haupterwerb in dreigliedriger Fruchtfolge. Betroffene Flächen, die für eine PVFA aufgegeben werden müssten, sind die Flurstücke 14 und 15, Flur 1 (siehe *Abbildung 8*). Der Pächter hat der frühzeitigen Rückgabe der betroffenen Flurstücke zugestimmt; eine Existenzgefährdung durch die frühzeitige Rückgabe ist ausgeschlossen und ein finanzieller Ausgleich wird auch in diesem Fall geleistet werden (siehe *Anlage 3*).

Beiden Pächtern wurde die Grünpflege während des Betriebs der geplanten PVFA angeboten, sodass sie auch weiterhin finanziell an der Bewirtschaftung der Flächen beteiligt werden können. Der Agrarbetrieb Christian Meinerz hat kein Interesse an der Grünpflege bekundet; die Kneip GbR hingegen hat Interesse bekundet, sodass ein Angebot dafür unterbreitet wird.

#### **7.4. Kommunale Planungsabsicht**

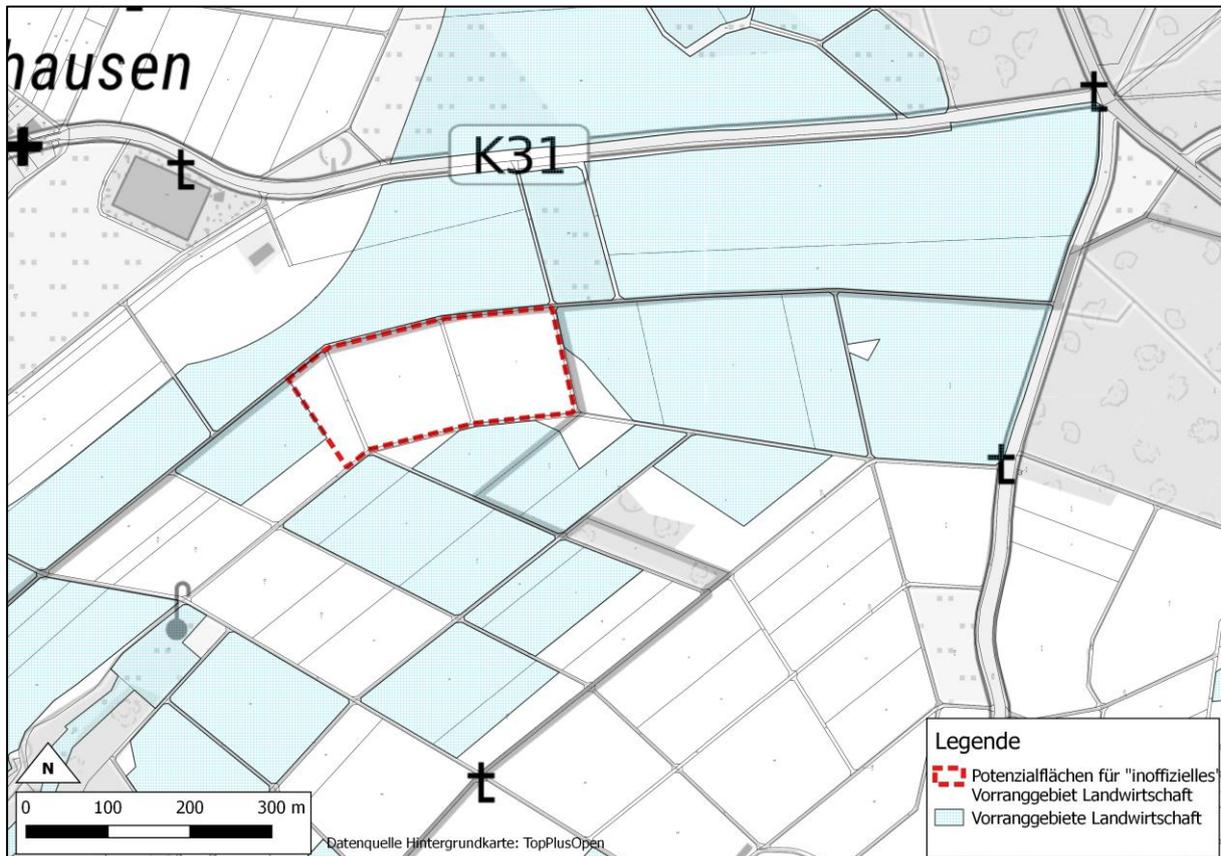
Die Ortsgemeinde Korweiler hat lange Zeit keine Möglichkeit gehabt, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, da keine geeigneten Flächen auf Gemeindegebiet vorhanden waren. Windenergie ist aufgrund der nicht einzuhaltenden Abstandsregeln ausgeschlossen und Photovoltaik wurde erst durch die Freiflächenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz Ende 2018 möglich – die gesamte Gemarkung Korweiler gilt als landwirtschaftlich benachteiligt gemäß der Vorgabe. Am 16. Juni 2020 hat sich der Ortsgemeinderat dafür ausgesprochen, zwei Flächen auf Gemeindegebiet für die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kastellaun vorzuschlagen. Beide Flächen befinden sich in Gemeindebesitz, weshalb die Erlöse der gesamten Gemeinde – und nicht nur einzelnen Privatpersonen – zugutekommen könnten (siehe *Anlage 4*). Eine der beiden Flächen ist das Plangebiet; die andere Fläche wurde inzwischen bereits verworfen.

Diese beiden Flächen wurden in der Verbandsgemeinderatsitzung am 14.08.2020 offiziell als Vorschläge für Sondergebiete mit der Bezeichnung „Photovoltaik“ aufgenommen.

Als *Anlage 4* ist eine offizielle Stellungnahme der Ortsgemeinde Korweiler angehängt, welche Bestandteil dieser vrP mit integriertem ZAV ist.

Als vorgeschlagener Kompromiss und Entgegenkommen dafür, dass einer Zielabweichung zugunsten einer PVFA auf dem Plangebiet zugestimmt werden sollte, erklärt sich die Ortsgemeinde Korweiler darüber hinaus dazu bereit, die Flurstücke 1, 2 und 4, Flur 3 (Gemarkung Korweiler), welche nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind, für den Nutzungszeitraum einer PVFA für eine ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Nach Aussage der Ortsgemeinde - und der betroffenen Pächter - ist der Ackerboden in diesem Bereich deutlich besser für eine landwirtschaftliche

Nutzung geeignet als der Boden des Plangebiets im Westen der Ortsgemeinde, allerdings nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Somit könnte ein inoffizieller „Ausgleich“ der verloren gegangenen Vorranggebiete für den Zeitraum für die Nutzung einer PVFA geleistet werden (siehe *Abbildung 20*).



**Abbildung 20 - Landwirtschaftliche Flächen auf der Gemarkung Korweiler, welche für den Zeitraum der Nutzung einer PVFA für die Landwirtschaft gesichert werden können (EIGENE DARSTELLUNG)**

## 8. Fazit / Antrag auf Zielabweichung

Vor dem Hintergrund des Atom- und Kohleausstiegs kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle zu. Dieser wird sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch vom Land Rheinland-Pfalz ausdrücklich erwünscht.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeine Kastellaun kommen für den Ausbau von PVFA fast ausschließlich die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete infrage. Hier sind Konflikte mit ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und ggf. auch anderen Vorranggebieten aus dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald zu erwarten – in diesen Fällen muss eine Einzelfallabwägung erfolgen, um herauszufinden, ob vom ausgewiesenen Ziel abgewichen werden kann. Landwirtschaftliche Flächen müssen für den Ausbau von PVFA freigegeben werden – zumindest zeitlich befristet. Die Freiflächenverordnung vom Land Rheinland-Pfalz hat den Ausbau von PVFA mit zusätzlich 50 MW pro Jahr gefördert und ebnet den Weg PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen.

Die Ortsgemeinde Korweiler möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Ihrem Gemeindegebiet unterstützen. Die Windenergie ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregeln ausgeschlossen; da die komplette Gemarkung Korweiler jedoch als landwirtschaftlich benachteiligt gilt, sind PVFA seit Ende 2018 vergütungsfähig. Das Umspannwerk in Beltheim liegt direkt angrenzend an die Ortsgemeinde und eignet sich als potenzieller Netzverknüpfungspunkt. Der betroffene Bereich der Vorranggebiete für Landwirtschaft beträgt lediglich 2,2 von geplanten 9,3 ha. Sollten die Gebiete aufgrund eines negativen Bescheids des ZAV nicht beplant werden können, würde das für die Ortsgemeinde Korweiler bedeuten, dass sie dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch zukünftig nur zuschauen können, da die Restfläche aufgrund des Zuschnitts nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll zu beplanen wäre. Andere – und bessere - Alternativflächen kommen auf Gemeindegebiet nicht infrage (siehe Kapitel 3).

Zusammenfassend kann für die Umsetzung einer PVFA festgestellt werden:

1. Der Flächeneigentümer ist mit der Verpachtung für eine PVFA einverstanden
2. Die Ortsgemeinde ist bereit einen Bebauungsplan mit dem Sondergebiet „Photovoltaik“ oder „Solar“ auszuweisen
3. Ein wirtschaftlich sinnvoller Netzverknüpfungspunkt inkl. Netzreservierung liegt vor
4. Es sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder weitere Vorranggebiete betroffen
5. Die Fläche liegt im ausgewiesenen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet – die Vergütungsgrundlage nach EEG ist gegeben
6. Der Flächenzuschnitt ist nur mit den als Vorranggebieten für Landwirtschaft ausgewiesenen Bereichen für eine PVFA umsetzbar – eine Abweichung vom Ziel 83 ist ausschlaggebend!

Um die Errichtung einer PVFA in Korweiler zu ermöglichen, beantragt die ABO Wind AG, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Landesplanungsbehörde der Abweichung von im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald festgesetztem Ziel 83 zugunsten einer Nutzung für eine PVFA zustimmt.

Aufgestellt: April 2021



---

Sabrina Dröse  
Projektplanerin Solar  
ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

## 9. Literaturverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi) (2015): Die Energie der Zukunft. Vierter Monitoringbericht zur Energiewende. (Berlin)

CLIMATE-DATE.ORG (2021): Klima Korweiler (Deutschland). Abrufbar unter: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/korweiler-166588/>. (letzter Abruf: 18.02.2021)

FRAUNHOFER ISE (2021): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Abrufbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>. (letzter Abruf: 26.03.2021)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES STOFFSTROMMANAGEMENT (2011): Integriertes Klimaschutzkonzept für den Rhein-Hunsrück-Kreis. Abschlussbericht. (Birkenfeld)

LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ (o.J.): Energiewende. Wind, Sonne, Wasser. Abrufbar unter: <https://www.rlp.de/de/regierung/schwerpunkte/energiewende/>. (letzter Abruf: 26.03.2021)

LANIS RLP (2020): 243.11 Äussere Hunsrückhochfläche. Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/landschaftsraum.php?lr\\_nr=243.11](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=243.11) (letzter Abruf: 18.02.2021)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2018): Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“. (Mainz)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD (2016): Strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Mittelrhein-Westerwald. (Koblenz)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. (Koblenz)

STADT-LAND-PLUS (2009): Verbandsgemeinde Kastellaun Rhein-Hunsrück-Kreis. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Begründung und Umweltbericht. Abrufbar unter: [https://www.kastellaun.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/FNP%2020FS%20Begrueundung%20Umweltbericht%206.pdf](https://www.kastellaun.de/fileadmin/user_upload/downloads/FNP%2020FS%20Begrueundung%20Umweltbericht%206.pdf). (letzter Abruf: 13.01.2021)